Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 21 (1941)
Heft: 2

Artikel: Die Entstehung des Grauen Bundes 1367-1424
Autor: Müller, Iso
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-74385

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Entstehung des Grauen Bundes 1367—1424.

Von *Iso Müller*.

I. Die Gründung des Grauen Bundes 1367—1395.

1. Geographische Voraussetzungen und Vorbilder des Grauen Bundes.

Flüsse und Gebirge bestimmen meist die Grenzen politischer Gebilde. Der Graue Bund in seiner ersten Entwicklung (1395 bis 1424) ist eine hydrographische Einheit, da er das Gebiet des Vorderrheintales umfaßt. Er umschließt den Oberlauf des jungen Rheins, angefangen vom Tomasee bis zur Brücke von Ems. Auch das Gebiet der Nebenflüsse, so des Glenners (Lugnetz), der Rabiusa (Safien) und des Hinterrheins (Heinzenberg, Schams und Rheinwald) wird in diese politische Einheit eingespannt. Der rechtsseitige Unterlauf des Hinterrheins, das Gebiet vom Domleschg, wäre wohl zum geographisch-politischen «Wohlbefinden» des Grauen Bundes sehr erwünscht gewesen, allein diese Uferseite war noch wichtiger für den Bischof von Chur und dessen Gotteshausbund. Daß der Graue Bund nicht auch dieses Gebiet umfaßte und überhaupt nicht weiter gegen Chur vordringen konnte, erklärt sich daher, daß das Vorderrheintal von Chur aus besiedelt und kultiviert, kirchlich und politisch erfaßt wurde. Hier gilt die These Ratzels: «Große historische Bewegungen haben selten ihren Ausgangspunkt in Gebirgsgebieten und dringen nur langsam in sie ein»[1].

Das Fehlen der churischen Rheinbeuge und des Domleschg wird in etwas wettgemacht durch den Besitz von Rhäzüns, das sich bis Ems und Felsberg erstreckte. Rhäzüns ist der strategisch hochwichtige Vereinigungspunkt des Vorderrheins und des Hin-

[1] Haushofer A., Paß-Staaten in den Alpen, 1928, S. 64, 71.

terrheins, der Schlüssel zum Oberland, die abstellbare Drehscheibe zu den Bündnerpässen, zum Splügen und zum Bernhardin, zur Greina und zum Lukmanier, zur Oberalp und zum Panixerpaß. So besitzt Rhäzüns fast eine strategisch gleichwertige Position wie Chur. Indirekt ist dadurch selbst der Weg zum Septimer und damit zum Engadin und Italien gegeben[2]. Damit erhellt auch, daß der Graue Bund kein Paßstaat ist wie etwa Uri oder Livinen, sondern ein Pässestaat. Erst fast hundert Jahre nach der Gründung hat der Graue Bund sich über den St. Bernhardin ins Tal der Moesa und damit ins Flußsystem des Po gewagt. Misox und Calanka schlossen sich erst 1480 und 1496 dem Grauen Bunde an. Damit wurde die hydrographische Einheit des Bundes durchbrochen.

Die beiden großen Brennpunkte des bündnerischen Rheintales in kirchlich-politischer Beziehung waren die Abtei Disentis, die Basis des Grauen Bundes, und die Bischofsstadt Chur, die Basis des Gotteshausbundes[3]. Genau so zerfiel auch das Wallis in das deutsche Oberwallis mit der Bischofsstadt Sitten und in das savoyische Unterwallis mit der Abtei St. Maurice.

Der Graue Bund ähnelt der Waldstätte. Wie Uri sich mit Schwyz und Unterwalden verbündete, so der Klosterstaat Disentis mit den Dynasten von Rhäzüns und Sax-Misox. Der Vierwaldstättersee verband aber die einzelnen Uferlandschaften leichter als der junge Rhein. In Bünden waren auch die Talschaften größer und widerstrebten als kleine geographische Einheiten einem Gesamtverbande. Deshalb die große Zersplitterung des bündnerischen Alpenlandes in so zahlreiche Dynastengebiete. Die Burgen sind hier zahlreicher als in der Innerschweiz. Wohl war die Lukmanierstraße im Frühmittelalter mehr begangen als der Gotthardweg. Trotzdem schritt Uri schon 1291 und 1332 zur föderativen Einordnung neuer Glieder, Disentis aber erst 1395 und 1424.

---

[2] Dazu Meyer K., Geographische Voraussetzungen der eidgenössischen Territorialbildung. Mitteil. d. hist. Vereins d. Kt. Schwyz, 34 (1926), 169.

[3] Über die Geopolitik der Cadi siehe JHGG 66 (1936), 210—219. (JHGG = Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden.)

So sehr die Waldstätte von 1291 die Zusammenfassung des Vorderrheintales förderte, so war sie dennoch kein direkter Vorläufer des späteren Grauen Bundes. Diese Rolle spielte vielmehr das von Karl dem Großen geschaffene Ministerium in Tuverasca, das Gruob und Lugnetz, Rhäzüns und Schams, dazu aber noch das Misox umfaßte [4]. Misox gehörte ja schließlich schon zur römischen Provinz Raetien und zur Diözese Chur [5]. Ein weiterer Ahne des Grauen Bundes ist die von Rudolf von Habsburg im 13. Jahrhundert geschaffene Grafschaft Laax, die das ganze Gebiet von der Mündung der Landquart bis zum Sattel des Lukmanierpasses umschloß. Jedoch fehlte das Misox [6]. Hiemit ist ersichtlich, daß sowohl die karolingische Verwaltungskunst als auch die habsburgische Finanztechnik die geopolitischen Gegebenheiten richtig erfaßte. Aber diese politischen Gebilde waren von außen her geschaffen und deshalb nur von beschränkter Dauer. Erst im 14. Jahrhundert machten einheimische Dynasten und einheimisches Volk diese Traumbilder zu dauernder Tat.

2. *Die demokratische Bewegung in Rätien um die Mitte des 14. Jahrhunderts.*

Die Selbständigkeitsbewegung der Gemeinden (Hochgerichte, Kommunen), die im 11. Jahrhundert begonnen, erreichte beim Regierungsantritt Karls IV. (1347—78) beinahe im ganzen Abendlande eine fast revolutionäre Macht [7]. Auch in der Eidgenossenschaft findet sie ihr Echo: um 1358 wird die Burg des urnerischen Diktators Johannes von Attinghausen gestürmt, 1363 erhoben sich die Bleniesen gegen die mailändischen Visconti [8]. So schlossen

---

[4] Dazu Purtscher F. im Bündnerischen Monatsblatt 1924, S. 103—104, Mohr, Cod. diplomaticus Graubündens, 1, 294.

[5] Vergl. Dietze H., Rätien und seine germanische Umwelt, 1931, Karte 1; Pult C., Über die sprachlichen Verhältnisse der Raetia Prima im Mittelalter, 1928, Karte.

[6] Tuor P., Die Freien von Laax, 1903, S. 28—59.

[7] Günter H., Das deutsche Mittelalter, 1 (1936), 126. Dazu Propyläenweltgeschichte, 4 (1932), 563—564, mit Belegen für das 14. Jh.

[8] Durer R. in Schweizer Kriegsgeschichte, 1 (1915), 97—98. Meyer K., Blenio und Leventina, 1911, S. 247.

sich auch 1352 die Untertanen der Grafen von Werdenberg-Heiligenberg im Gebiete von Ilanz und Lugnetz, von den Herren von Belmont und Rhäzüns unterstützt, gegen ihre Lehensherren zusammen. Abt Thüring von Disentis suchte vergeblich mit dem Abt von Pfäfers den Streit zu schlichten. Albrecht II. von Werdenberg-Heiligenberg zog mit bewaffneter Macht gegen das Lugnetz und wurde wahrscheinlich bei Porklas geschlagen[9]. Bald darnach, 1360—62 erhoben sich Schams, Rheinwald und Savien gegen ihre Herren, die Frau Ursula von Werdenberg, eine geborene von Vaz, und deren Sohn Johann von Werdenberg-Sargans. Auch dieses Mal wurden die Aufständischen von den Herren von Rhäzüns, Belmont und Montalt unterstützt. Die Landschaften erreichten das Recht, in ihren Bündnissen miteinander zu verbleiben. 1362 traten Rheinwald und Savien bereits als selbständige Parteien mit Ammann, Geschworenen und Gemeinden auf[10].

Auf Abt Thüring von Schweinsberg-Attinghausen († 1353) folgte ein süddeutscher Adliger, Abt Jakob von Buchhorn (= Friedrichshafen). Da er noch 1346 an letzter Stelle des Konvents genannt wurde, hat er die Pest von 1348/49 überlebt und gelangte daher sehr früh zur Abtswürde[11]. Er stiftete am 16. Dezember 1357 «uff des ryches offenner straße» in Disentis zwischen Heinrich von Montalt und dessen Schwager Ulrich Walther von Belmont Frieden[12]. Am 12. Januar 1358 erhielt er von Papst Innozenz VI. den Auftrag, die Beschwerden des Bischofs von Chur über den Propst von St. Vittore in Misox zu untersuchen und zu entscheiden[13]. Einen schweren Kampf führte der Abt

---

[9] Näheres aus den Annales des Heinrich von Diessenhofen, zitiert bei Krüger E., Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und von Werdenberg-Sargans, 1887, nr. 343. Zur nicht gesicherten Anteilnahme der Frauen an dieser Schlacht Riedi G. im Bündnerischen Monatsblatt, 1936, S. 289—301.

[10] Wartmann H., Rätische Urkunden, 1891, nr. 59, 50 (= Quellen z. Schw. Gesch. X).

[11] Mohr 2, 382, nr. 307. Zeitschrift f. Schweiz. Gesch. 13 (1933), 456 f. Bündnerisches Monatsblatt, 1935, S. 154.

[12] Wartmann H., Rätische Urkunden, 1891, nr. 42.

[13] Mohr 3, nr. 68. Dazu Mayer J. G., Geschichte des Bistums Chur, 1 (1907), 379—380.

gegen die Klostervögte Albrecht I. und Albrecht II. von Werdenberg-Heiligenberg, die noch 1344 dem Kloster 800 Mark erpressen wollten [14]. Deshalb finden wir den Abt 1359 auf seiten der Feinde der Werdenberger, also im festen Bündnis mit den Herren von Belmont und Rhäzüns sowie den Grafen von Montfort-Feldkirch [15]. Dieser Streit hat Abt Jakob wohl die Sympathien der Gotteshausleute eingetragen.

Ein gefährlicher Gegenspieler des Abtes war aber Bischof Petrus Gelyto (1355—68) in Chur, der Liebling Kaiser Karls IV., aus dessen Stammlanden er auch entsprossen war. Karl gebot am 25. Januar 1359 allen Reichsständen, auf ihren Handelswegen nur die alten Straßen des Churer Bistums zu befahren und dessen Zölle nicht zu umgehen, ansonst die Waren des königlichen Schutzes entbehren [16]. Auf diesen Schlag folgte noch ein träfer, da Karl IV. am 29. Mai 1364 das Kloster Disentis dem Bischof übereignete, indem er sich auf eine alte Urkunde Konrads II. (1024—39) berief [17]. Diese angebliche Urkunde ist aber sicher unecht, vielleicht ein Fabrikat der Churer Kanzlei, wurde aber in die Urkunde Karls IV. ganz aufgenommen [18]. Als erster unterschrieb die Urkunde Johann von Neumarkt, Bischof von Olmütz, der am meisten dazu beigetragen hat, daß sich in die Kanzlei Karls IV. antiker Geschmack Eingang verschaffen konnte. Die Stilmittel der Urkunde (Hyperbaton, Alliteration, Synonyma) weisen ebenfalls auf diese Richtung hin. Antike Gesinnung atmet der Satz: « Der römische Adler schwingt besonders dann großartig im Glanze der göttlichen Sonne, wenn er seine kaiserlichen Majestätsflügel aus eifernder Frömmigkeit über die Kirchen und Personen Christi ausbreitet. » Karl, der Freund Petrarcas, fühlte sich als Defensor ecclesiae (1355 Kaiserkrönung) [19]. Ganz im Sinne

---

[14] Krüger 188 und nr. 307—308.

[15] Wartmann, Rät. Urk., nr. 44. Krüger 187—189 und nr. 370.

[16] Mohr 2, nr. 345 und Mohr 3, nr. 77, 78. Über Gelyto vergl. Mayer 364—65, 369.

[17] Mohr 3, 181, nr. 119.

[18] Darüber Müller I. in Studien u. Mitteilungen des Benediktinerordens, 50 (1932), 219.

[19] Günter H., Das deutsche Mittelalter, 2 (1939), 93—97.

damaliger scholastischer Art, wie sie bei Karl beliebt war, wird die Bitte des Bischofs als « vernunftgemäß » hingestellt (de fonte rationis emanet) [20]. So schön aber die Urkunde geformt war, so ungünstig war ihr Inhalt für Disentis. Offenbar wollte Gelyto den äbtlichen Lukmanier zu Gunsten des bischöflichen Septimers in den Hintergrund treten lassen.

Die Vermittlung im Streite übernahm Ulrich Walther von Belmont, der 1357 durch die Bemühung des Abtes Jakob von seinem Schwager Heinrich von Montalt die Burgen Grünenfels und Schlans erhalten hatte und sich nun dankbar erwies [21]. Bischof Petrus beließ alle Rechte des Klosters so wie sie unter Abt Thüring und Bischof Ulrich V. Ribi (1331—1355) gewesen waren [22]. Die Beilegung des Streites erfolgte 1364/67 an einem nicht genau festlegbaren Datum [23]).

Wohl 1365/66 verpachtete Abt Jakob die Bergwerke in Medels an Innerschweizer. Die Gotteshausleute sahen in der Verpachtung gleich eine Veräußerung der Minen und gelangten nach Rom. Papst Urban V. beauftragte am 23. März 1366 den Abt von St. Gallen, die von den Äbten von Disentis bewerkstelligten Besitzveräußerungen zu untersuchen und eventuell deren Rückerstattung durch den Churer Dompropst zu bewirken. Der Abt gab jedenfalls die Verpachtung nicht auf und wurde dann 1367 ermordet [24].

---

[20] Über die Geisteshaltung Karls IV. vergl. Hampe K., Herrschergestalten des deutschen Mittelalters, 1933, S. 340 f., 397—400.

[21] Wartmann H., Rätische Urkunden, 1891, nr. 42.

[22] Stöcklin († 1641), Brevis Chronologia, Kopie Disentis, nr. 36: Petrus episcopus Curiensis discordans cum abbate et conventu Desertinensi finaliter per arbitrium nobilis Domini Udalrici Waltheri de Belmunt componitur, ita ut monasterio jura relinquat et honestas consuetudines nec aliud ab abbate et conventu exigat quam quod Ulricus episcopus suus antecessor a Turingo abbate fieri voluerit; lites deinceps orituras super bonis aut hominibus vel jurisdictione amicabiliter transigant. Anno 1360. (!).

[23] Über Streit Disentis-Chur 1303 siehe Monatsblatt 1932, S. 144. Über die Differenzen Abt Jakobs mit St. Benedikt (Somvix) siehe Zeitschrift f. Schweiz. Kirchengeschichte, 29 (1935), 85. Über Anstände des Bischofs Petrus mit Marienberg siehe Mayer 378.

[24] Näheres in Zeitschrift f. Schweiz. Geschichte, 16 (1936), 421—428. Eine ähnliche Ermordung eines Abtes in Katalonien 1351 siehe Zimmermann A., Kalendarium Benedictinum, 3 (1937), 474—475.

Der Churer Generalvikar Johann von Sengen belegte sofort das ganze Gebiet der Cadi mit Interdikt. Es handelte sich also nicht nur um eine Angelegenheit der Medelser Talleute. Die Gotteshausleute trugen schwer an den so drastischen Maßnahmen, besonders da der Generalvikar für die Aufhebung des Interdiktes große Geldsummen verlangte. Daher wandten sie sich an Papst Urban V. und schilderten ihm den Sachverhalt folgendermaßen: nicht wenige Gotteshausleute hätten die vielen Ungerechtigkeiten des Abtes nicht mehr ertragen können und ihn grausam (inhumaniter) umgebracht. Der Generalvikar habe darauf die Gotteshausleute exkommuniziert und das Land mit Interdikt belegt, weil er fälschlich glaubte, die Gotteshausleute hätten die Mörder unterstützt. Jedoch seien weder die Gemeinde von Disentis als solche noch verschiedene andere Personen derselben daran schuld. Die Mörder des Abtes seien wegen ihrer Macht und wegen ihrer Freunde kaum ohne eigene Gefahr zu hindern gewesen. Gestützt auf diese Bittschrift gab Urban V. am 3. März 1368 dem Generalvikar die Weisung, alle Gotteshausleute, die an jenem Morde nicht direkt oder indirekt beteiligt seien, auf deren Bitten hin ohne Geldspende loszusprechen. Das solle innerhalb zwei Monaten nach Empfang des päpstlichen Schreibens geschehen [25].

Die Eingabe der Gotteshausleute ist unklar und nur als Darstellung einer Partei anzusehen. Man wird aus allem einen begrenzten Aufstand der Gotteshausleute annehmen können, hervorgerufen durch die landsfremde Herkunft des Abtes, durch sein etwas schroffes Auftreten und durch die Verpachtung der Medelser Minen an Fremde. Dabei ist aber das gebieterische Poltern rätischer Dynasten nicht zu vergessen, wie diese ja ähnlich auch 1352 den Lugnetzern, 1360—62 den Schamsern, Rheinwaldern und Safiern halfen (s. o.). Am ehesten hatten die Freiherren von Rhäzüns und von Sax-Misox die Hand im Spiele, denn ihnen wird 1395 für immer ausdrücklich verboten, einen Abt zu

---

[25] Archivio Vaticano: Reg. Vat. 257, fol. 46 r, 46 v. Der Ausstellungsort ist Rom, 3. März 1368. Damals war aber der Papst erst auf der Rückreise von Avignon nach Rom begriffen (30. April bis 16. Okt. 1367). Kirsch J. P., Die Rückkehr der Päpste Urban V. und Gregor XI. von Avigonon nach Rom, 1898, S. 1.

bestellen[26]. Wahrscheinlich hatten die rebellischen Dynasten und Gotteshausleute selbst den Nachfolger des ermordeten Abtes bestellt.

Auffallenderweise kam es damals zu keinem Bündnis zwischen den Dynasten und dem Hochgericht Disentis. Da die Bewegung durch die Mordtat viel zu weit gegangen ist, wurde der einfache Mann von einer gemeinsamen Aktion mit den Herren abgehalten. Daß aber damals jedenfalls die Stimmung entstand, die später zur Gründung des Grauen Bundes führte, zeigt das gleichzeitige Entstehen des Gotteshausbundes.

Bischof Gelyto hatte 1360 für acht Jahre das Bistum ganz von Österreich abhängig gemacht und sich durch lange Abwesenheit und viele Verpfändungen seinen Untertanen entfremdet[27]. Am 29. Januar 1367 taten sich dann diese letzteren unter Mitwirkung des Domkapitels in Chur zusammen und gelobten, keinen Pfleger des Bischofs in weltlichen Dingen mehr anzunehmen, der nicht mit ihrem Willen eingesetzt sei. Ebenso bestimmten sie, daß der Bischof ohne ihre Einwilligung nichts verkaufen oder versetzen dürfe[28]. Wenige Monate nachher, sehr wahrscheinlich im Mai, spätestens August 1367 wurde Abt Jakob ermordet. Die Tat machte dem Bischof klar, was ihm drohe, falls er in seinen Bahnen weiterfahre. Deshalb gab er auf der ganzen Linie am 29. September 1367 nach, da er ohne Rat des Kapitels und der Gotteshausleute keinen weltlichen Pfleger mehr zu setzen verspricht und ohne Zustimmung der Untertanen weder Krieg noch etwas anderes Größeres zu unternehmen gelobt[29]. Das waren die Anfänge des Gotteshausbundes. Gelyto befand sich damals bereits in seinem geliebten Böhmerlande und wurde 1368 auf Fürbitte Karls IV. zum Bischof von Leitomischel ernannt.

---

[26] Mohr 4, nr. 194. Dazu Bundesbrief von 1424. Vincenz P. A., Der Graue Bund, 1924, S. 253.

[27] Thommen R., Urkunden z. Schweiz. Gesch. aus österr. Archiven, 1 (1899), nr. 654.

[28] Mohr 3, nr. 134. Dazu Mayer 375—376.

[29] Mayer 376—380. Über die Entstehung französischer Kommunen im Gegensatz zu den Bischöfen in Cambrai (1076) und in Reims, oder in Freundschaft zu den Bischöfen in Noyen, Amiens siehe Hegel K., Städte u. Gilden der germanischen Völker im Mittelalter, 2 (1891), 32, 35, 41, 67.

Er mußte nun ein ähnliches Schicksal, wie es Abt Jakob zugestoßen, nicht mehr fürchten.

So griffen die Ereignisse des abteilichen und bischöflichen Staats ineinander. Vom Splügen bis zur Oberalp, von Disentis bsi Chur erhoben sich die Massen, um Selbständigkeit zu erreichen. Die Zeit der diktatorisch und österreichisch gesinnten Dynasten war vorbei. Das Treffen am Mundaun 1352 und die Ermordung des Abtes Jakob 1367 waren die beiden chronologischen Ecksteine dieser demokratischen Bewegung.

3. *Der «demokratische» Abt und der erste Mistral.*

Auf den diktatorischen Abt Jakob folgte der demokratische Abt Johannes (1367—1401). Er kam jung auf den Abtsthron, da er erst nach dem Pestjahr 1348/49 ins Kloster eingetreten war [30]. Abt Johannes stammte bezeichnenderweise aus einer bürgerlichen Familie und zwar aus Ilanz [31]. Sein Siegel weist kein Familienwappen, sondern Inful und Stab auf. Um ihn wohl vor einer zweiten Mordtat zu schützen, erhielt er vom Papste als erster Abt von Disentis das Recht der Pontifikalien [32]. Eichhorn (1797) hat behauptet, Graf Johannes von Werdenberg sei der avunculus (Mutterbruder) von Abt Johannes gewesen. Das ist ein Irrtum, da in der betreffenden Urkunde vom 19. Februar 1395 Albrecht von Sax als «Oheim» des Werdenbergers genannt ist [33].

Abt Johannes zog aus den veränderten politischen Verhältnissen sofort die Konsequenzen, — viel schneller als der Bischof Peter Gelyto. Eben darin zeigte er sich als Kind des Landes und des Volkes. Noch Ende August 1367 hob er die abgeschlossene Verpachtung der Medelser Silberminen auf. Mit

---

[30] Bündnerisches Monatsblatt, 1935, S. 151—156.

[31] Näheres in Zeitschrift f. Schweiz. Geschichte, 13 (1933), 457.

[32] Genaueres in Zeitschrift f. Schweiz. Kirchengeschichte, 34 (1940), 49—53. Teile eines Meßgewandes aus dem Kloster, welche auf c. 1380—1400 datieren, befinden sich im Klostermuseum und könnten Abt Johannes zugesprochen werden.

[33] Mohr Th., Regesten der Abtei Disentis, 1853, nr. 141. Bundi nannte Abt Johannes vielleicht nur «Keller» aus Verwechslung mit einem Jakob Keller, Kaplan in St. Benedikt. Mohr, Regesten l. c. nr. 127.

Urkunde vom 16. Oktober 1367 erließ er auch für die Zeit seines Lebens den Ministerialen viele Lasten. Da die beiden Urkunden nur im Regest überliefert sind, sind nähere Angaben nicht möglich [34]. Diese gleiche Politik hielt der Abt zeitlebens bei. 1371 gab er den Bleniesen nach und verpfändete einige Alpen an die Nachbaren von Olivone [35].

Es ist nicht zufällig, daß gerade in diese Zeit einige wichtige Zeichen der Selbstverwaltung der Cadi fallen. In der Urkunde vom 25. April 1380, ausgestellt in Disentis, taten sich erstmals die Talleute von Tavetsch zusammen, um die Benützung der Alp «uff Jufs» (Giuf) zu regeln. Sollten sich weitere Schwierigkeiten ergeben, so sollte man diese «an offem gericht ze Thyfetz oder vnder der linden ze Thysentis» unverzüglich in Ordnung bringen. Das Tal hat zwar noch kein Siegel. Es bittet daher den «Růdolf Venr, dozemal vnder vogt ze Thysentis», daß er für die Talschaft sein eigenes Siegel gebrauche [36].

Bedeutend wichtiger ist die Urkunde vom 7. März 1390 [37]. Darin verkauft Abt Johannes und sein Klosterkapitel den Talleuten von Tavetsch den jährlichen Schafzins für eine einmalige Summe von 103 churwälsche Mark. Wahrscheinlich handelt es sich um den Schafzehnten. Als erster Zeuge tritt Vlrich Barlott auf, der «ze denselben ziten amman ze Thisentis» war. Er eröffnet eine ganze Reihe von Disentiser Gotteshausleuten, die ebenfalls als Zeugen auftreten (Jenni Burgen, Henrigett Meissen, Vincenz von Vergären, Jakob von Byschulm, Altmann von Brygels, Marti Burckart von Vals).

---

[34] Synopsis (von 1696) ad an. 1367. Abgedruckt bereits in der Zeitschrift f. Schweiz. Geschichte, 16 (1936), 424, Anm. 63.

[35] Genaueres Bündn. Monatsblatt, 1934, S. 81, sowie im Kapitel über die Lukmanierpolitik.

[36] Orig. Perg. Urkunde des Kirchenarchivs Tavetsch, nr. 1 (nach Hess nr. 81). Ediert von Rob. Hoppeler im Anzeiger f. schweiz. Geschichte, 11 (1910), 55—57. Die Datierung am 23. oder 25. April, je nachdem man den «Georien tag» ansetzt. In Chur wurde er auch am 23. April gefeiert, sonst meist am 25. April. Dazu Grotefend H., Zeitrechnung des deutschen Mittelalters, 1 (1891), 73.

[37] Originalpergamenturkunde der Kirchenarchivs Tavetsch, nr. 82, früher nr. 2. Nur noch Pergamentstreifen, jedoch kein Siegel.

Wiederum am 10. November 1391 kamen die Talleute von Tavetsch zusammen, um über die Alpen im Gamertal, Giuftal und in Milar sich zu vereinbaren. Besonders wird festgelegt, keinen Fremden Anteil an Alpen zu geben. Alles wurde abgemacht «mit gunst vnd willen des erwirdigen heren vnsers gnådigen herrn abbt Johannes, des gotzhus ze Thisentis, vnd mit siner henden vol uertiget an den stetten vnd ze den ziten, da semlich sache wol kraft vnd macht mocht haben.» Abt Johannes siegelte auch. Als erster Zeuge wird Heinrich von Puntningen, «vogt von Thisentis» genannt. An zweiter Stelle folgt, «Vlrich Barlotta, ammann ze Thisentis« [38]. Daß aber Abt Johannes seine Rechte auch verteidigen konnte, beweist sein Vorgehen gegen die Leute von Tschamutt am 9. April 1398 [39]. Sie sind gehalten, den jährlichen Käsezins von 4 Schilling an Wert von einer Alp in der Nähe von Maigels pünktlich abzuliefern. Tun sie das nicht, so ist das Kloster befugt, den Nutzen ihrer Güter zu pfänden. Falls die Tschamutter an den St. Plazi-Markt fahren, sollen sie auch nicht den klösterlichen Maierhof zu Segnes (Sengeß) abweiden.

Erwähnt wird Abt Johannes auch in einer zu Chur erlassenen Urkunde vom 29. September 1386, wonach er die Übertragung eines Lehens durch Johann Pasell, genannt Ringg, gutheißt. Wahrscheinlich war derselbe Gotteshausmann [40]. Am 29. September 1391 verlieh Abt Johannes einem Knecht Berchtold in Valendas ein Haus und eine Hube «da Zschellair» auf Lebenszeit zu Lehen und Nutzen [41].

Unter Abt Johannes kaufte sich auch die Gemeinde Tenna von Graf Rudolf von Werdenberg-Sargans am 11. November 1398 in Ilanz um 100 churwelsche Mark (die Mark zu 8 mailändischen Pfund) los. Interessanterweise vermittelte wohl diesen Auskauf

---

[38] Orig. Perg. Urk. des Kirchenarchivs Tavetsch, nr. 3 (nach Hess nr. 83). Ediert von R. Hoppeler in dem Anzeiger f. schweiz. Geschichte, 11 (1910), 57—58.

[39] Kopie von 1543 im Gemeindearchiv Tavetsch, nr. 1.

[40] Mohr IV, nr. 97.

[41] Mehr IV, nr. 160. Darüber JHGG 45 (1915), 53, ferner 69 (1939), 135—136.

als erster Zeuge der Custos des Klosters, Peter von Pontaningen (Puttingen), die rechte Hand des Abtes Johannes. Die betreffende Urkunde liegt in zwei späten Kopien im Gemeindearchiv Tenna und wurde uns durch Dr. L. Joos, Chur, freundlichst zur Verfügung gestellt.

All die aufgeführten kleinen urkundlichen Stellen fügen sich letztlich zu einem abgerundeten Bilde des Abtes Johannes zusammen, das deutlich seine gütige und nachgiebige Politik gegenüber allen Gotteshausleuten offenbart. Am deutlichsten spricht vielleicht noch die Einsetzung des Ammannamtes, über welche noch einiges gesagt sein soll.

Die Gemeinde Disentis hatte sich schon im 13. Jahrhundert verselbständigt. 1213 hatten die Ministerialen bereits Einfluß und Stimme bei Angelegenheiten des Disentiser Klosterstaates [42]. 1251 tritt sie schon mithandelnd auf und siegelt bereits 1285 [43]. Obwohl z. B. 1285 manche Ministerialen als mitverantwortlich auftreten, ist doch keiner irgendwie vor dem andern ausgezeichnet [44], Rheinwald und Safien konnten 1362 erstmals einen eigenen Landammann aufweisen [45]. 1363 ist der erste Ammann für Ursern festgestellt [46]. 1390 begegnet uns erstmals der Landammann der Cadi, also der Gotteshausleute von Disentis [47]. Typischerweise ist er nicht einer von den alten Ministerialen etwa der Pontaningen, Phiesel, Ringgenberg usw., sondern aus dem Volke genommen: Ulrich Barlotta.

Wenn wir die Entwicklung mit derjenigen der Innerschweiz vergleichen, so wurde dort das Amt des Ammanns fast ein Jahrhundert früher eingesetzt: Uri hat seit 1273 einen Ammann in Hauptstellung, der freilich erst 1291 mit Namen auftritt: «her Arnolt lantamman». Schwyz und Unterwalden schufen dieses Amt erst 1291 und etwas später [48].

---

[42] Mohr 1, 253, nr. 180, cum consensu suorum fratrum et militum et seruientium.

[43] Wartmann H., Rätische Urkunden, 1891, nr. 1 und nr. 7; Mohr 2, 34, nr. 28.

[44] Mohr 2, 34, nr. 28. Der 1311 genannte Ulricus sindicus wird wohl eher ein nur vom Kloster bestellter Geschäftsträger für eine einmalige Angelegenheit gewesen sein. Thommen R., Urkunde z. Schweizer Geschichte, 1 (1899), 123.

[45] Wartmann, Rät. Urk., 1891, nr. 49.

[46] Hoppeler R. im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, 32 (1907), 55, ferner Hoppeler R., Ursern im Mittelalter, 1910, S. 29, 77.

[47] Orig. Perg. Urk. des Kirchenarchivs Tavetsch, nr. 82, früher nr. 2.

[48] Meyer Bruno, Die ältesten eidgenössischen Bünde, 1938, S. 81—83.

Zu beachten ist ferner, daß der Mistral unter der deutschen Bezeichnung « Ammann » auftritt. Die ältesten Belege für romanische Bezeichnungen der Ämter im Vorderrheintal sind: 1410 « cuwig ze Reschin » (Ruschein) [49], 1447 « cuwig von Snaz » (Schnaus) [50], 1448 für Flims « kuwig » [51]. Diese lateinische Bezeichnung für den Dorfvogt ist für Sent (Engadin) bereits für 1406 nachgewiesen [52]. Daraus sieht man, wie gerade die Bezeichnung des Landammanns sehr lange sich deutsch erhielt. Im übrigen Romanisch-Bünden aber tritt die romanische Bezeichnung dafür schon 1385 auf [53]. Ob sich darin der Einfluß der Innerschweiz, mit welcher Disentis über die Oberalp und die Schöllenen verbunden war, offenbart, ist nicht sicher, aber doch naheliegend. Es sind ja auch noch andere Bezeichnungen vorhanden, welche in die gleiche Richtung weisen. Im Umgeldbuch Luzern ist erstmals für 1444 der « Pfiffer » des Abtes von Disentis genannt, der auch als allgemeiner Bote galt [54]. Die Pfeifer kamen damals auf, so z. B. in Luzern 1380, in Basel 1396. Um 1400 wurden ja die disziplinierten Fußsoldaten von der orientalischen Trommel und der Pfeife angeführt, zum Ärger der Ritter [55]. Auch der bei der Landsgemeinde formierte Ring ist in Sache und Bezeichnung vom Deutschen auf das Romanische übergegangen (früher ring, jetzt il rin). Die Namen Landrichter, Pundstag, Waibel, Umfrag usw. sind ebenfalls deutsch [56].

Ob der Landammann vom Volke oder vom Abt gewählt wurde, ist nicht genau überliefert. Die Ursener konnten den Ammann frei wählen, wie noch am 8. Februar 1425 ausdrücklich vom Abte zugegeben wurde [57]. In der Cadi wurde dem Abte 1472 das Recht eingeräumt, 3—4 ehrenfeste Männer vorzuschlagen, aus welchen die Landsgemeinde einen zum Mistral erküren konnte [58]. P. Maurus Wenzin († 1745) berichtet, daß früher alle Beamten, also auch der Mistral, vom Abte erwählt wurden [59]. Da der Abt 1472 im

---

[49] Orig. Perg. Urk. nr. 1 des Gem. Archivs Schnaus.

[50] Orig. Perg. Urk. nr. 3 des Gem. Archivs Schnaus.

[51] Orig. Perg. Urk. nr. 7 des Gem. Archivs Laax.

[52] Pult G., Über Ämter und Würden in romanisch Bünden, Romanische Forschungen, Bd. 32, S. 428.

[53] Muoth J. C., Zwei sogenannte Ämterbücher des Bistums Chur, 1898, S. 64: maisterlessa. Dazu Pult 397—400.

[54] Staatsarchiv Luzern, Umgeldbuch: Sabbato ante Resurrexit: des aptz von Tisentis pfiffer 1 lib. (wohl 11. April, Vigil von Ostern).

[55] P. X. Weber im Geschichtsfreund, 93 (1938), 76—78. Schnürer G., Kirche und Kultur, 3 (1929), 207.

[56]) Einige führt an Tuor P. im Ischi 9 (1907), 85—87.

[57] Denier A., Urkunden aus Uri, III., nr. 254 (= Geschichtsfreund, Bd. 43, Jahrg. 1888).

[58] Stöcklin († 1641), Breve Chronologium, Kopie Disentis, S. 19—20.

[59] Wenzini Descriptio Brevis Communitatis Desertinensis, 1882, S. 11.

allgemeinen eher von seinen früheren Rechten abgeben mußte, wird man wohl auch mit P. C. Planta vermuten, daß früher der Abt den Mistral allein erwählte [60]. Die Analogie mit dem Ammann (resp. Weibel) der Talschaft des Klosters Engelberg, der auch vom Abte erwählt wurde, legt es ebenfalls nahe [61]. Der Fall Ursern sagt eben nichts, weil Ursern seit 1410 doch Uri angeschlossen war. Man hat eher den Eindruck, Ursern habe sich dieses Recht erobert und wolle es sich nun bestätigen lassen.

Die Landsgemeinde ist wohl so alt wie die Selbständigkeit der Gemeinde Disentis (Hochgericht), stammt also etwa aus dem 13. Jahrhundert. Zu größerer Bedeutung gelangte sie wohl erst nach der Gründung des Grauen Bundes 1395 resp. 1424. Urkundlich erwähnt wird sie erst 1458, wo wir auch erfahren, daß sie jeweils am Pfingstmontag abgehalten wurde [62]. Die Bezeichnung ist romanisch, da sich ja die Gemeinde von Disentis immer Comunitas (resp. Comune) genannt hat [63]. Wo diese Landsgemeinde stattfand, ist nicht ersichtlich. Vermutlich zunächst auf dem gleichen Platz, auf dem Gericht gehalten wurde. 1380 und 1402 wird urkundlich «vor offnem Gericht ze Thysentis vnder lindden» erwähnt [64]. Das war wahrscheinlich an der Ostseite des Klosters am Platze der heutigen St. Martinskirche. Nicht weit davon entfernt stand der Galgen des Hochgerichtes [65].

Stellen wir nun zum Schlusse die Liste der ersten Mistrals zusammen, da die herkömmliche Reihe, ediert im Bündnerischen Monatsblatt 1858 S. 180 f., in der Frühzeit problematisch ist.

---

[60] Planta P. C., Die currätischen Herrschaften in der Feudalzeit, 1881, S. 201—202.

[61] Geschichtsfreund, 90 (1935), 46—48. Auch die Ammänner oder ministri von Einsiedeln wurden vom Abte erwählt. Ringholz O., Geschichte von Einsiedeln, 1 (1904), 82, 199 ff.

[62] JHGG 12 (1882), 56.

[63] 1251: communitas Desertinensis, 1285: Commune monasterii Disertinensis. Wartmann H., Rätische Urkunden, 1891, nr. 1. Mohr, Cod. dipl. II, nr. 28. Zum Namen Kübler A., Die romanischen und deutschen Örtlichkeitsnamen des Kt. Graubünden, 1926, nr. 877.

[64] Urk. 1380 ist Orig. Perg. Urk. des Kirchenarchivs Tavetsch, nr. 1. Urk. 1402 bei Decurtins C., Die Disentiser Klosterchronik des Abtes Bundi, 1887, S. 69.

[65] Darüber Fry K., Der Trunser Ahorn, 1928, S. 8, 46—47.

1390 März 7: «V̊lricus Barlott, amman ze Thisentis.»
Orig. Perg. Urk. Kirchenarchiv Tavetsch, nr. 82 (resp. 2).

1391 November 10: «V̊lrich Barlotta, amman ze Thisentis».
Orig. Perg. Urk. Kirchenarchiv Tavetsch, nr. 83 (resp. 3).

1398 Mai 4, November 11: «Ulrich Barlot, amman zue Tissentis».
Kopie im Stiftsarchiv Disentis, ED, S. 8; Kopie des Kaufbriefs der Alp Tenna, Gemeindearchiv Tenna.

1399 Mai 10: «Martino de Rifären, aduocato et ministro prouinciali in Dysertina.»
Mohr, Codex diplomaticus, 4 (1865), 336—337, ohne Monat und Tag.

1402 Januar 23: «Martin von Riferis, amman ze Thysentis».
Urk. ediert von C. Decurtins, Die Disentiser Klosterchronik des Abtes Jakob Bundi, 1887, S. 69.

1406 Juli 13: «Martinus de Rivario, ministralis et rector predictorum de Lachadeo.»
Kopie der Sammlung Gion Ant. Schmid, 18. Jh. in Chur u. Kopie des Stiftsarchivs Disentis.

1408 April 10: «Jacobus de Prajo, Ministralis verbalis.»
Kopie der Lit. Dis. (c. 1650), nr. 77, im Stiftsarchiv Disentis.

1425 Februar 6: «Anshelm, ammann ze Tisentis.»
Wartmann H., Rätische Urkunden, 1891, nr. 153.

1427 Oktober 29, November 6: «Amman Anshelm von Tisentis.»
Anzeiger f. schweiz. Geschichte, 8 (1901), 402—404, ferner Wegelin K., Die Regesten von Pfäfers, 1850, nr. 441.

1428 Juli 31: «Hans Anselm, amman zue Diesentis.»
Tuor P., Die Freien von Laax, 1903, S. 191.

1438 Dezember 2: «Vinzetten de Clawanöf, amman ze Tisentis.»
Wartmann H., Rätische Urkunden, 1891, nr. 171.

Zwischen 1401—1438: «Wilhelm von Pündingen (= Puntningen), aman zuo Tisentis.»
Kopie der Lit. Dis. (c. 1650), nr. 83. Vidimus vom 2. Juli 1450.

4. Die Lukmanierpolitik des Abtes Johannes.

So versöhnlich Abt Johannes gegen seine Gotteshausleute war, so nachgiebig war er auch gegen die Bleniesen. Am. 27. No-

vember 1371 verpfändete er ihnen einige Lukmanieralpen, vielleicht durch finanzielle Schwierigkeiten veranlaßt [66]. Damit war es den Untertanen von Mailand gelungen, im Benediktinerstaat Disentis Fuß zu fassen. Ähnlich schoben die Urner, freilich später mit Gewalt, auf dem Surenenpaß, ihren Besitz immer weiter auf dem Gebiete des Klosters Engelberg vor [67]. Um dann gegenüber Karl IV., der die bischöflichen Pässe einseitig förderte, den Lukmanier zu betonen, gründete Abt Johannes am 23. Januar 1374 das Hospiz St. Maria. Klugerweise übergab Abt Johannes Errichtung und Leitung dieses Hospizes dem Prior von Camperio, um die Bleniesen nicht abzustoßen. Der Prior erhielt die Erlaubnis, eine Kapelle zu erbauen. Das Hospiz wurde mit Gütern im Blenio und auf dem Lukmanier dotiert [68].

Ganz im Zeichen der Lukmanierpolitik steht der Handels- und Bündnisvertrag zwischen Cadi und Blenio vom 13. Juli 1376, der in öffentlicher Versammlung in Disentis sanktioniert wurde [69]. Die Bleniesen waren durch Palmrolus de Barbarussis, einen Bolognesen, vertreten, der stellvertretender Rektor von Blenio für die ebenfalls aus Bologna stammenden Brüder Andreas und Thadeus von Pepoli war. Diese letzteren hinwieder hatten Vogtei und Rectorat von Galeazzo Visconti († 1378). Mailand hatte erst 1335 Blenio und spätestens 1354 Leventina an sich gerissen [70]. Den Visconti war es nun vor allem um wirksame Aufsicht über die Alpenpässe und um steigenden Handel zu tun. Daher ihre Erlasse über Straßenunterhalt und Transport [71]. Wohlweislich reservieren die Bleniesen alle Rechte ihres Galeazzo Visconti, die Disentiser aber die Rechte des Bischofs von Chur und des Gotteshausbundes.

Daß dieser Vertrag aber über einen gewöhnlichen lokalen

---

[66] Näheres Meyer K., Blenio und Leventina, 1911, S. 81, ferner Bündnerisches Monatsblatt, 1934, S. 81—82.

[67] Hess Ig. im Jahrbuch f. Schweiz. Gesch., 25 (1900), 1—31.

[68] Die Urkundenregesten im Bündnerischen Monatsblatt, 1934, S. 82. Dazu Synopsis ad an. 1374, Eichhorn A., Episcopatus Curiensis, 1797, S. 238.

[69] Mohr 3, nr. 197.

[70] Meyer K., Blenio u. Leventina, 1911, S. 247—248.

[71] Schulte A., Geschichte des mittelalterlichen Handels u. Verkehrs, 1 (1900), 439.

Handelsvertrag hinausging, zeigt schon die Tatsache, daß er mit Zustimmung, Willen und Wirken des Freiherrn Brun von Rhäzüns gemacht wurde, der den Ausgang des Vorderrheintales, die Herrschaft Rhäzüns mit Ems und Felsberg, innehatte. Der Lukmanier war Verbindungsroute zwischen Chur und Mailand.

Und nun die Bestimmungen des Vertrages:

1. Unter beiden Tälern besteht Friede, der jährlich erneuert werden soll. Mit dieser jährlichen Erneuerung wurde auch der Kontakt beider Kommunen aufrecht erhalten.

2. Gegenseitig wird zollfreier Transit gewährt.

3. Dieser Transit wird aber nicht gewährt, wenn es sich um gestohlene Sachen oder Gefangene der Vertragspartner handelt.

4. Geschieht auf der Paßstraße ein Unrecht, so hat der Rektor des betreffenden Gebietes zu strafen (Territoriale Gerichtsbarkeit).

5. Bei Differenzen zwischen Gläubiger und Schüldner sollen die Rectoren der Parteien an irgend einem Orte zusammenkommen und die Frage auf Kosten des ins Unrecht gesetzten entscheiden.

6. Weder dürfen Personen verhaftet noch Eigentum beschlagnahmt werden, sondern jeder hat beim rechtmäßigen Richter Recht zu suchen und nicht nach eigenem Gutdünken vorzugehen.

7. Wer im eigenen Tale gebannt wird, darf auch nicht im andern Tale sich aufhalten.

8. Beide Parteien haben diese Satzungen nach ihrer Landesgewohnheit beschworen. Werden diese nicht gehalten, so hat der schuldige Teil dem unschuldigen 1000 gute Goldflorin zu zahlen. Jedoch soll dadurch der Vertrag nicht aufgehoben sein.

Daß der Paßverkehr nicht zurückging, zeigt schon eine Abmachung, die am 15. Oktober 1380 in Disentis mit «hant, willen, wissen und gunst» des Abtes Johannes geschah und die Brücke von Perdatsch (zwischen Platta und St. Gall gelegen) im Medels betraf [72]. Die Gebrüder Vincenz und Hans von Aquila sowie Peter Hainrigetten, alle drei von Drual bei Platta, verpflichten sich, die Brücke von Perdatsch so instand zu halten, daß «ein ieglicher mensch, er sy haymsch oder frômd, dar ûber riten und gan môge mit gladnen rôsser und ochsen.» Dafür erhielten sie 100 Pfund Mailänder Währung. Um allfälligen Schaden durch Nachlässigkeit zu verhüten, geben die Brückenunterhalter ein Pfand, nämlich «zwantzig pfenning an wert und sechthalben

[72] Orig. Perg. Urk. Gemeinde-Archiv Medels (Platta), nr. 1. Weitläufiges Regest bei Mohr 4, nr. 37.

pfening ligentz gůt in Medels.» Auf diesen Gütern bleibt aber Zins und Recht des Gotteshauses zu Disentis. Die sorgsame Pflege der Lukmanierstraße war umso nötiger, als bald darauf 1386 der Churer Bischof Johann II. von Ehingen (1376—1388) eine neue gute Straße über den Septimer bauen ließ [73].

Für den Lukmanier interessierte sich besonders die erst 1390 organisierte Kaufmannschaft von Mailand, welche eine Gesandtschaft nach der Bodenseestadt Konstanz schickte, um die Handelsstraßen zu fördern. Sie berichtet von drei Susten zwischen Truns und Casaccia. Auf dieser Straße betrugen die Transportkosten für einen Wollballen 1 Pfund und 5 Florin, von Casaccia aber nach Truns für ein Fardel (½ Traglast eines Pferdes) 1 Pfund und 4 Florin. Das Fardel wurde eben billiger befördert als der Wollballen. In Zusammenhang mit dieser Gesandtschaft nach Konstanz steht wohl jener Remedius de Chumis, der 1391 bei Abt Johannes eine Erleichterung des Handels erlangte. Für die welschen und deutschen Kaufleute forderten die Abtei und die Gotteshausleute beim Transporte für jede Tuchballe oder jedes Fardel einen Blaphart weniger [74]. Auch dieses kluge Nachgeben ist typisch für unsern Ilanzer Abt und konnte nur Sympathie wecken. Dann ebneten aber gerade diese handelspolitischen Beziehungen den Weg zur politischen Einigung des ganzen Vorderrheintales im Ilanzer Bunde von 1395.

5. *Der Ilanzer Bund vom 14. Februar 1395.*

Am 14. Februar 1395 schlossen Abt Johannes von Disentis, Ulrich Brun von Rhäzüns und Albrecht von Sax-Misox ein Bündnis, durch welches eigentlich der sogenannte Graue Bund begründet wurde [75]. Die erste größere Verbindung rätischer Dynasten

---

[73] Mohr 4, nr. 108. Dazu Mayer J. G., Geschichte des Bistums Chur, 1 (1907), 389. Eichhorn A., Episcopatus Curiensis, 1797, S. 239, meldet eine Schenkung eines Bertold von Lugozano von 1386 an Disentis. Falls Lugozano mit Ligizun identisch wäre, könnte es auch im Vorderrheintale gesucht werden. Vergl. Wartmann H., Rätische Urkunden, 1891, nr. 1.

[74] Schulte A., Geschichte des mittelalterlichen Handels, 1 (1900), 367—69, 552; 2 (1900), 38—46.

[75] Mohr 4, nr. 194. Teile daraus bei Oechsli W., Quellenbuch zur Schweizer Geschichte, 1 (1886), 220—221.

geschah in der zweiten Vazischen Fehde 1333. Damals standen der Bischof von Chur mit dem Großteil des rätischen Adels (Werdenberg-Sargans, Belmont, Sax, Muntalt, Disentis) gegen Donat von Vaz und die Waldstätte. Aber es handelte sich mehr um eine momentane Notgemeinschaft. Viel zu viele und zu verschieden gerichtete Dynasten traten da zusammen. Abt Thüring und Graf Albrecht von Werdenberg gingen ja auch separate Friedensverträge ein [76].

Daß der Bund von 1395 «ewiglich» gelten soll, erhellt schon den dauernden Charakter der Vereinigung. Viele Bündnisse des 13./14. Jahrhunderts wurden nur auf eine begrenzte Zeit, etwa auf 5 oder 10 oder mehr Jahre geschlossen. Ewigkeitsbündnisse wie das der Innerschweiz von 1291 waren zwar auch nicht selten, allein der Unterschied zwischen temporären und dauernden Bündnissen war noch Ende des 14. Jahrhunderts genau empfunden. 1385 gingen die Schweizerstädte (Zürich, Bern, Solothurn, Zug) mit dem rheinischen und schwäbischen Städtebund eine Allianz für nur 9 Jahre ein. Als Zürich 1393 für 20 Jahre ein Bündnis mit Österreich schließen wollte, ertrugen das die Eidgenossen nicht. Der alte Zürichkrieg wurde ein großer Kampf um das Prinzip der Ewigkeit der Bünde [77]. So wollte der Ilanzer Bund unbefristete Wirkung erzielen. Jeder Hauptherr anerkannte auch für die « Erben und Nachkommen, ob er auch nit wehr » die Gültigkeit des Vertrages an. Der Ilanzer Bund war vielmehr ein dauernder Bund als der Gotteshausbund von 1367, der mehr gegen den damaligen Bischof gerichtet war: « die wil und ietz unser her bischoff Peter lebt und bischoff ze Chur ist » [78].

Dann war der Ilanzer Bund auch eine förmliche Eidgenossenschaft. Solche Eidesverbände gab es freilich in der Nähe schon einige, so die obertessinische Eidgenossenschaft von 1182,

[76] Darüber Zeitschrift f. Schweiz. Geschichte, 16 (1936), 414 f.

[77] Darüber Schiess T., Quellenwerk z. Entstehung der Schweiz. Eidgenossenschaft, Urkunden, 1 (1933), 782—783. Oechsli W. im Jahrbuch f. Schweiz. Gesch., 42 (1917), 92—94. Bündner Beispiel von 1373 bei Vanotti J. N. v., Geschichte der Grafen von Montfort u. von Werdenberg, 1845, S. 556.

[78] Mohr 3 nr. 134. Oechsli W., Quellenbuch z. Schweizergeschichte, 1 (1886), 218.

die burgundische Eidgenossenschaft von 1251 mit Bern an der Spitze und endlich die waldstättische Eidgenossenschaft von 1291 [79]. Wer den Eid brach, galt als treulos und meineidig und konnte daher bestraft werden. Wahrscheinlich schwuren in Ilanz 1395 nur die Gesandten «mit gelehrten Worten und mit auferhabenen Händen». Vielleicht wurde das Bündnis zu Hause noch von den einzelnen Gemeinden beschworen. Der Bund sollte alle fünf Jahre erneuert und dann von allen, die ihn noch nicht beschworen haben, beschworen werden. Nach Analogie anderer Urkunden mußten jedenfalls alle Knaben über 14 resp. 16 Jahre schwören. Im Verlaufe des 15. Jahrhunderts verlor der Eid im allgemeinen aber an Bedeutung [80]. Auch hier ist wieder ein Unterschied zum Gotteshausbund von 1367 zu bemerken. Dieser letztere war keine eigentliche Eidgenossenschaft. Dessen Mitglieder «hand verhaißen und gelobt», ferner «haben unser trüw an aids stat geben» [81]. Es war also mehr ein Gelöbnis denn ein eigentlicher Eid.

Von der schweizerischen Eidgenossenschaft wie der antivazischen Dynastenvereinigung von 1333 und dem Gotteshausbund von 1367 unterscheidet sich der Ilanzer Bund durch die Teilnahme von Landesherren und Untertanen. Wohl war die stereotype Formel in der antivazischen Notgemeinschaft der Dynasten «und all unser lüte», allein die Untertanen unterzeichnen nicht selbständig und freiwillig [82]. 1395 aber erscheint «Abt Johannes und die Gmeint desselben Gotthaußes ze Tisentis» siebenmal, ebenso «Albrecht von Sax mit der Talleüthen Räth in Lungnitz» viermal. Daß sich hier die oberen und die unteren Schichten die Hand reichten, begreift sich aus den früher geschilderten Kämpfen zwischen Dynasten und Untertanen um die

---

[79] Oechsli W. im Jahrbuch f. Schweiz. Geschichte, 42 (1917), 89—90. Meyer K. im Anzeiger f. Schweiz. Geschichte, 50 (1919), 183—194. Schiess l. c. 780—781.

[80] Historisches Neujahrsblatt von Uri, 17 (1911), 55. Oechsli W. im Jahrbuch f. Schweiz. Geschichte, 42 (1917), 89. Meyer K., im Anzeiger f. Schweiz. Gesch., 50 (1919), 192—193.

[81] Mohr 3, nr. 134.

[82] Mohr 2, S. 342, 347.

Mitte des 14. Jahrhunderts leicht. Das kluge Nachgeben des Abtes Johannes machte Schule. Unterdessen war auch im ganzen Abendlande die Aufwärtsbewegung weiter gegangen, von den Bauern Wat Tylers in England (1381) bis zu den Tucharbeitern von Florenz (1378) [83]. Das Schicksal der habsburgischen Dynastie bei Sempach (1386) und Näfels (1388) mußte auch den Freiherren von Rhäzüns und Sax in noch frischer Erinnerung sein. Näfels zeigte wiederum, wie ungünstig das Bergterrain für die Rittertaktik war.

Die Ilanzer Urkunde war auch ein Landfriedensbündnis, denn sie bestimmte ja, jeglichen Herrn und jeglichen Mann bei seinen Rechten zu belassen [84]. Noch 1376 schlossen die schwäbischen, 1381 die rheinischen Städte Landfriedensbündnisse. 1383 datiert König Wenzels Landfrieden, 1385 das Konstanzer Bündnis des schwäbisch-rheinischen Städtebundes mit den eidgenössischen Städten. Vielleicht wirkte auf den Ilanzer Bund auch der 1370 verfaßte Pfaffenbrief und 1393 erlassene Sempacherbrief, die eine Festigung der Eidgenossenschaft der 8 Orte darstellte.

Doch war der Bund von 1395 mehr als ein Landfriedensbündnis, er war auch ein gewichtiger Hilfsvertrag gegen äußere Feinde.

Es wurde nicht vergebens bestimmt, daß jeder Herr die Güter der Feinde in seinem Gebiete einziehen könne. Einen Feind des Bundes soll man auch nicht « ohn gemeiner Rath » in den Gebieten dulden. Der Defensivvertrag ist genau festgelegt: den Bündnisherren von Rhäzüns und Misox leisten der Abt und seine Gotteshausleute bis auf « ihr Letzi ob dem Flimbwald » Hilfe. Diese war also eine dauernde Wehranlage, deren Ort aber bislang nicht gefunden wurde [85]. Dadurch war die Interessenssphäre von Disen-

---

[83] Propyläenweltgeschichte 4 (1932), 116, 565. Über frühere Verbindungen von Fürsten mit ihren Untertanen im 11.—13. Jh. siehe Hegel K., Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter, 2 (1891), 35, 67—70. Redlich O., Rudolf von Habsburg, 1903, S. 434—435.

[84] Meyer Bruno, Die Sorge für den Landfrieden im Gebiete der werdenden Eidgenossenschaft 1250—1350, 1935, S. 4 ff., 166. Über die rätische Rechtsunsicherheit siehe Badrutt P., Vorgeschichte der Entstehung des Oberen Grauen Bundes, 1916, S. 88 f. Über die Verbauerung des rätischen Adels siehe Liver P., Vom Feudalismus zur Demokratie, 1 (1929, Manuskript in der Zentralbibliothek Zürich), 14—19.

[85] Poeschel E., Das Burgenbuch von Graubünden, 1930, S. 229.

tis verhältnismäßig weit nach Westen verlegt, wenn man bedenkt, daß 1351 die « vesti ze Ringgenberg » als Grenze der Hilfeleistung galt [86]. So wurde auch das Gebiet der beiden andern Bundesherren geschützt, nämlich das rhäzünsische Gebiet um Waltensburg und das saxische Gebiet in der Gruob und im Lugnetz und damit der Zugang zum Misox. Brauchen die Bundesherren von den Disentisern weitere Hilfe als bis zu dieser Letzi, so sollen sie dieselbe auf ihre Kosten erhalten [87]. Hingegen dürfen die Mannschaften nicht weiter geführt werden, als das Gebiet der neuen Eidgenossenschaft sich erstreckt. Die Bundesherren von Rhäzüns und Sax-Misox versprechen ihrerseits dem Abte auch Hilfe bis zur Letzi zu bringen und weiter, genau unter den gleichen Bedingungen. Es wurden zukünftige Eroberungen geregelt, indem gemeinsam erobertes Land gemeinsam geteilt werden soll.

Ferner wird entschieden für den Fall, daß Mißhelligkeiten, Streit und Krieg innerhalb des Bundes entstehen. Besonders wird auch Totschlag, Stechen und Schlagen erwähnt. Trotz solcher Ereignisse solle der Bund fest bleiben. Eine rechtliche Lösung soll herbeigeführt werden. Befriedigt aber ein Rechtsentscheid eine Partei nicht, dann soll ein Schiedsgericht aus allen drei Bundesteilen bestellt werden. Sollten diese aufgestellten drei Schiedsrichter nicht einig werden, so soll derjenige Entscheid gelten, welchen wenigstens zwei von den drei Richtern fällen.

Solche Vorsorge für äußere und innere Angelegenheiten war in den damaligen Bündnissen an der Tagesordnung, wie z. B. im Bündnis Zürichs mit der Eidgenossenschaft von 1351 und entsprachen durchaus der landesüblichen Praxis.

Die Bundeserneuerung sollte alle fünf Jahre geschehen. Der Zürcherbund mit der Eidgenossenschaft von 1351 sah alle zehn Jahre eine Bundeserneuerung vor. Auffällig wird Truns als Ort der Erneuerung bestimmt. Die Urkunde selbst wurde am 14. Februar in Ilanz abgefaßt. Das war ja der zentrale Punkt zwischen

---

[86] Weiteres JHGG 66 (1936), 213 ff.

[87] Der Text der Urk. von 1395 braucht sowohl « in unser Costung » als auch « so sont sie uns Chost geben ». Unter « Kost » versteht man sowohl Lebensmittelversorgung als auch Geldleistung (Sold). Siehe Lexer M., Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch, 1926, S. 131. Vergl. den Zürcher Bundesbrief von 1351. Eidgen. Abschiede I, S. 131. Der Ilanzer Bund verabredete 1400 mit Glarus sowohl Verpflegung als auch Sold von 2 Plappart. Mohr IV, nr. 255, S. 343. Der Gotteshausbund unterscheidet « kost und zerung ». Mohr III, 134, S. 203—204. Auf alle Fälle wird man in der Urk. von 1395 zum mindesten die Verpflegung verstehen müssen.

Disentis und Rhäzüns, der gegebene Treffpunkt auch für den Herren von Sax-Misox, dem das Lugnetz gehörte. Abt Johannes als Ilanzer konnte sich dort auch nicht fremd fühlen. Das Bündnis der drei Hauptherren mit Graf Johann von Werdenberg-Sargans vom 19. Februar 1395 weist keinen Beurkundungsort auf, dürfte aber doch auch in Ilanz geschlossen worden sein, da es sich ja um die Feste Löwenberg handelte [88]. Wiederum sicher in Ilanz abgeschlossen ist das Bündnis mit dem Grafen Werdenberg-Heiligenberg vom 4. April 1399 [89]. Möglicherweise war auch der Bund mit Glarus vom 24. Mai 1400 in der gleichen Stadt zustande gekommen. Einzig der Gegenbrief der Glarner ist in Glarus besiegelt [90]. Als sich am 6. November 1400 die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg mit dem Freiherrn von Rhäzüns und von Sax-Misox und mit den Gemeinden des oberen Bundes verbündeten, da wurde wiederum Ilanz der Sitz des Gerichtes [91]. Als sich 1406 der Bischof von Chur und der Gotteshausbund mit den Mitgliedern des Grauen Bundes mit Ausnahme von Rhäzüns verband, waren gemeinsame Bundestage in Ilanz und Chur vorgesehen [92]. In Ilanz sollen sich noch 1425 einige Gemeinden des Gotteshausbundes mit dem Oberen Bunde bündnismäßig vereinigt haben [93]. Zweifellos liegt die eigentliche Wiege des Bundes in Ilanz. Dies ist um so bemerkenswerter, da auch der Hauptgründer ein Ilanzer war. Gewiß ein neues Diadem in der Krone der ersten Stadt am Rhein.

Warum wurde nun aber Truns und nicht Ilanz als Ort der jeweiligen Bundeserneuerung festgelegt? In der Wahl muß doch eine Absicht liegen. Warum sollten denn die beiden weltlichen Bundeshäupter, derjenige von Rhäzüns und derjenige von Sax-Misox gerade die enge Pardiallas durchziehen müssen, bis sie

---

[88] Mohr IV, nr. 195.

[89] Mohr IV, nr. 244.

[90] Mohr IV, nr. 255, 256.

[91] Vanotti, S. 571. Krüger, Reg. nr. 625.

[92] Mont-Plattner Pl., Das Hochstift Chur u. der Staat, 1860, S. XII ff. Auf diese Urk. wies erstmals hin P. Liver, Vom Feudalismus zur Demokratie, 1 (1929), 27—30.

[93] Jecklin C., Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens, 1 (1883), 25.

zum Bundesort gelangen? Zweifellos ist die Wahl in Rücksicht auf den äbtlichen Vater des Bundes so getroffen worden. Truns ist die östlichste Ortschaft an den Ufern des Rheines im Disentiser Klosterstaat. Die dortige Grenze wurde geschützt durch die Burgen Fryberg und Rinkenberg[94]. Hier auf bergumschütztem, geweihtem Gotteshausboden konnten mit größerer Sicherheit Entscheidungen getroffen werden denn auf dem weltlichen Gebiete der andern Bundesdynasten. Ilanz ist wohl für alle Bundesgenossen der geographisch best gelegene Ort, allein Truns ist der politisch am feinsten ausgewählte Punkt. Historische Überlegung hat ihn ausgewählt. Dadurch ferner, daß der Abt sich von seiner eigenen Residenz zum Schwure wegbegeben mußte, wurde auch wieder eine Gleichstellung mit den andern Bundeshäuptern ausgedrückt[95]. Truns ist also das bewußt gewählte und gewollte Symbol des Ilanzer Bundes. Truns entsprach in der Waldstätte etwa das schwyzerische Brunnen, wo der Waldstätte-Bund 1315 erneuert, ferner Einsiedeln, das im Zürcherbund von 1351 als Zusammenkunftsort bestimmt wurde.

6. Die drei Bundesherren.

1. Abt Johannes von Disentis.

Wenn wir uns nach den Gründen fragen, warum Abt Johannes dieser Vereinigung beitrat, so erscheint uns ein ganzer Bündel von Wirkursachen vorhanden zu sein. Zunächst lag es ganz im Sinne seiner Politik, mit der Um- und Nebenwelt sympathische Beziehungen zu pflegen, eingedenk jener Mordtat an seinem Vorgänger Abt Jakobus. Daher gewährte er Selbstverwaltung, wo immer er nur sich veranlaßt sah.

Der Disentiser Klosterstaat war als bündnerischer Randstaat ganz von Gebirgen eingeschlossen, einzig das Rheintal nach Ilanz-Chur blieb Winter und Sommer offen. Diese freie

---

[94] Die Pfarrkirche St. Martin in Truns war 1272 geweiht und hatte Reliquien von St. Placidus und Sigisbert. Bündnerisches Monatsblatt, 1933, S. 327—331. Über die dortigen Klosterbesitzungen siehe JHGG 69 (1939), 136—137.

[95] Darauf wies hin Fry C., Der Trunser Ahorn, 1928, S. 50—51 (Sonderdruck aus dem Bündner Monatsblatt 1928).

Pforte mußte sich der Abt sicher stellen. Um aber immer möglichst sich auch im Sommer wenigstens die Oberalp frei zu halten, nahm Abt Johann in diesem Bündnis die Waldstätte Uri, Schwyz und Unterwalden aus. Greifen die Verbündeten des Abtes die Waldstätte an, so müssen die Gotteshausleute nicht helfen. Greifen aber die Waldstätte an, dann ist auch Disentis zur Hilfe an den Bund genötigt. Damit wollte der Benediktinerstaat sich nicht mehr in die Lage begeben, wie sie sich 1333 bildete, da die Waldstätte sich mit Donat von Vaz verband und so auf der Cadi der Zweifrontenkrieg lastete. Wie sehr aber der Disentiser Klosterstaat mit der Eidgenossenschaft verbunden war, zeigte das Bündnis Zürichs mit den Eidgenossen 1351, in welchem die Brücke von Ringgenberg als Grenze gegenseitiger Hilfe bestimmt wurde[96]. Die Ausnahme gegenüber der Waldstätte war auch sonst begreiflich. Ursern gehörte immer noch zum Disentiser Paßstaate, trotzdem wir gerade im 14. Jahrhundert bereits «fri ledig eigen guot» dort treffen. Mit dem Nachbarn Uri mußten daher freundschaftliche Beziehungen gepflegt werden[97].

Auffallenderweise verwahrt sich auch gleich am Anfange der Bundesurkunde der Abt gegen jeden Eingriff in die Klosterangelegenheiten, besonders in die Abtswahl. Das fällt um so mehr in die Augen, als die zwei weltlichen Bundesherren nicht einmal Klostervögte waren. Wahrscheinlich haben sie oder deren Vorfahren 1367 die Ermordung des Abtes mitveranlaßt und den neuen Abt Johannes eingesetzt.

2. Ulrich Brun von Rhäzüns 1367 bis ca. 1415.

Abt Johannes und Ulrich Brun waren vielleicht schon länger befreundet. Am 4. Dezember 1374 quittierten Konrad der Frauen, Landammann, ferner Johannes, Meier zu Erstfeld, Landammann von Uri, dem Ulrich Brun 400 Goldgulden. Der Rhäzünser war das offenbar den Urnern schuldig. Der Brief war «geben ze Di-

---

[96] Weiteres Zeitschrift f. Schweiz. Geschichte, 16 (1936), 392 ff., 407 ff. Über das Vordringen Uris in Ursern 1317 und die erste Abmachung zwischen Disentis und Uri 1319 siehe dort S. 394.

[97] Über das Gebiet der Abtei siehe JHGG 66 (1936), 210—219.

sentis »[98]. Wichtiger ist, daß die 1376 erfolgte Übereinkunft der Cadì mit dem Blenio mit ausdrücklichem Wissen und Willen des Freiherrn Brun von Rhäzüns erfolgte [99]. Für den Rhäzünser war Disentis die Drehscheibe sowohl zur Oberalp wie zum Lukmanier. Und da sich Ulrich Brun gerade im Kampfe gegen den Bischof von Chur befand, war diese Deckung um so willkommener.

Mit einer an Rudolf von Habsburg gemahnenden Raffiniertheit hatte Ulrich Brun (1367 bis ca. 1415) den ererbten Grundstock seiner Herrschaft vergrößert und abgerundet. Unmittelbar an den Disentiser Paßstaat schloß sich der Rhäzünser Talstaat an, dessen Hauptzentren Jörgenberg und Rhäzüns waren, die freilich durch die Gruob stark zerrissen waren [100]. Um auch im Domleschg seine Herrschaft zu verdichten, kaufte Ulrich Brun 1387 das dortige bischöfliche Vizedominat [101]. Das führte zum Streite mit dem Bischof von Chur, Hartmann von Werdenberg, der ebenso kriegerisch und energisch wie Ulrich Brun war. Als ein von beiden Parteien gewähltes Schiedsgericht 1392 das Vizedominat dem Bischof zusprach, griff der Rhäzünser zu den Waffen [102]. Eine vorübergehende friedliche Beilegung untergeordneter Punkte 1394 vermochte den Streit nicht zu beenden [103].

Bei diesem Kampf zwischen Chur und Rhäzüns suchte jede Partei möglichst viele Helfer. Bischof Hartmann hatte die Habsburger hinter sich, deren verbriefter « Diener und Helfer » er seit

---

[98] Wartmann H., Rätische Urkunden, 1891, nr. 72. Johann Meyer war 1373, Konrad der Frauen, 1374 Landammann von Uri. Geschichtsfreund, 36 (1881), 253.

[99] Mohr 3, nr. 197.

[100] Über die Herrschaft Rhäzüns sind wir durch die Urkunden von Mohr, Cod. dipl. und Wartmann H., Rätische Urk. genügend unterrichtet, Man siehe deshalb die einschlägigen Darstellungen bei Planta P. C., Die currätischen Herrschaften in der Feudalzeit, 1881, S. 416—422, ferner Vieli B., Geschichte der Herrschaft Rhäzüns bis zur Übernahme durch Österreich (1497), 1889, S. 27—59.

[101] Mohr IV, nr. 104.

[102] Mohr IV, nr. 173.

[103] Mohr IV, nr. 179. Das Einzelne dieser sog. großen Rhäzünserfehde ist trefflich beleuchtet bei Liver Peter, Vom Feudalismus zur Demokratie, Bd. I (Manuskript der Zentralbibliothek Zürich, 1929), S. 5 ff.

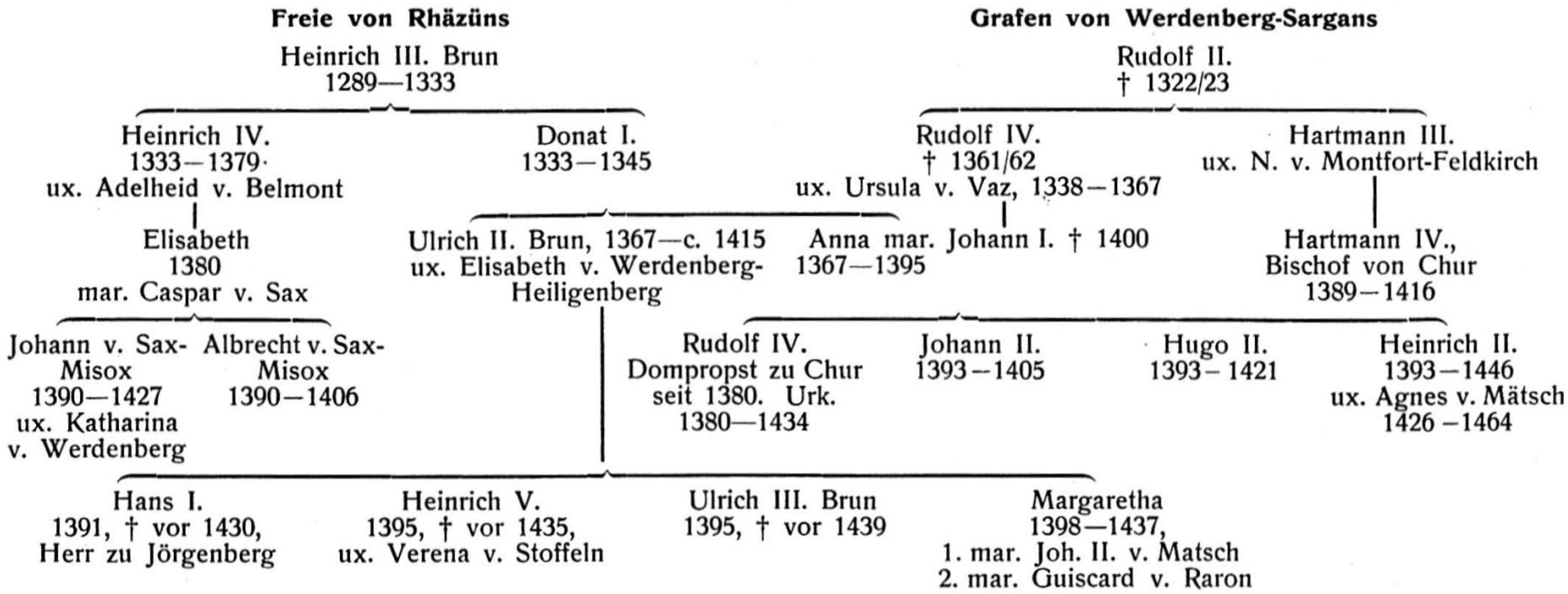

NB. Die Genealogie der Freiherren von Rhäzüns siehe bei Castelmur A. v. in der Beilage zum Schweiz. Archiv f. Heraldik, 49. Jahrg., 1935, Nr. 1 (= Genealogisches Handbuch der Schweizergeschichte, II, S. 8—16). Die Genealogie der Werdenberger bei Krüger E., Die Grafen von Werdenberg, 1887, Tab. IV.

1392 war[104]. Ulrich Brun trat jedenfalls deshalb in den Ilanzer Bund ein. Interessanterweise nimmt er dennoch im Bündnis die Herrschaft Österreich aus. So konnte er eher auf dessen Neutralität hoffen. Ferner versieht er mit dem gleichen Vorbehalt seinen Onkel Egen Mätsch. Entweder versteht man darunter Johann II. von Mätsch († 1397), der Bruns Tochter Margaretha geheiratet hatte[105] oder dann Egidius II. von Mazo (von Amasia de Venosta), der einer Seitenlinie der Matsch angehörte und 1380 Güter vom Bischof zu Lehen erhielt[106]. Bei Ulrich Brun war jedenfalls die momentane Not der treibende Faktor zum Eintritt in den Ilanzer Bund. Auf einen Ausgleich zwischen Herren und Untertanen war der Machtpolitiker jedenfalls nicht in erster Linie bedacht. Nicht vergebens wollte sich um die Mitte des 15. Jahrhunderts einer seiner Nachkommen von den Verpflichtungen dem Bunde gegenüber losmachen[107].

3. Albrecht von Sax-Misox 1390—1406.

Die Mutter Albrechts von Sax-Misox war eine Elisabeth von Rhäzüns, ein Geschwisterkind zu Ulrich Brun. Durch diese Rhäzünserin kamen die Belmontschen Besitzungen an das Haus Sax, so Flims mit Schloß Belmont und Dorf Fidaz (Gericht Flims), dann die Gruob mit Ilanz (Gericht Gruob), freilich bestritten von den Rhäzünsern[108], ferner das Lugnetz (Gericht Lugnetz) und das Valsertal (Gericht Vals)[109]. Von da ging der Weg über den Valserberg und den St. Bernhardin in das Misox. Die

---

[104] Mohr IV, nr. 166.

[105] Die Genealogie bei Ladurner J. in der Zeitschrift d. Ferdinandeums, 18 (1873), 158. Oheim bedeutet nach Lexer M., Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch, 1926, S. 181, auch Neffe und Verwandter überhaupt.

[106] Mohr IV, nr. 36. Dazu Ladurner J. in der Zeitschrift d. Ferdinandeums, 16 (1871), 290 und 17 (1872), 41.

[107] Darüber die zitierte Arbeit Livers I, S. 24.

[108] Darüber Purtscher F. im Bündnerischen Monatsblatt, 1922, S. 146—147. Über die Duplizität solcher Ansprüche siehe Liver P. im JHGG 66 (1936), 25—26.

[109] Liebenau Th. v., Die Herren von Sax zu Misox, 1889, S. 13 (Jahresbericht d. hist-antiquar. Ges. v. Grbd., Bd. 19). Historisch-Biographisches Lexikon d. Schweiz, 6 (1931), 106—107.

von Sax-Misox hatten also einen langen nordsüdlichen Block von Flims bis Roveredo.

Im Ilanzer Bündnis treten die Lugnetzer bereits selbständig auf: « der Talleüthen Räth in Lungnitz ». Wenn Albrecht von Sax auch von « gemeinlich all unser Leüth » spricht, so wissen wir urkundlich, daß das Gericht Misox und Soazza erst am 23. April 1480 in den oberen Bund aufgenommen wurde[110]. Mit dem Bischof Hartmann von Chur schloß Albrecht und besonders seine Mutter am 25. August 1390 ein gütliches Einverständnis[111]. In den Anständen des Bischofs mit Vogt Ulrich von Mätsch d. Alten trat Albrecht ebenfalls am 14. Januar 1395 schlichtend ein[112]. Eine persönliche Antithese gegen das Bistum scheint daher nicht nachweisbar. Um aber seine von den Stammlanden doch weit entfernten Gebiete in Bünden zu sichern, trat er wohl dem Bunde von 1395 bei. Dies um so mehr, als auch seine Gebiete zum Bistum Chur gehörten.

Im Bündnisse nahm er aber den « Herren von Meylandt » aus. Die Visconti hatten von den Domherren von Mailand schon um 1350 Blenio (1335) und Leventina (ca. 1350) an sich gebracht[113]. Der damalige Herr von Mailand, Giangaleazzo Visconti († 1402) ließ sich eben im Mai 1395 von Wenzel um bedeutende Geldleistungen zum Herzog und Reichsfürsten ernennen[114]. Albrecht von Sax-Misox hatte daher das natürliche Interesse, die Süd- und Westflanke seines Gebietes durch die Freundschaft mit den Visconti zu sichern.

Der Saxer nahm auch die Waldstätte im Bunde aus. Dazu mag vielleicht der Umstand mitgewirkt haben, daß ein Verwandter der Familie, Franz von Sax, 1375 in Altdorf nachgewiesen ist[115]. Hauptursache ist aber sicher die Urner-Politik am Gotthard gewesen. Diese begann 1317, da in Ursern statt des österreichischen Untervogtes der Urner Konrad von Mose gesetzt wurde. Weiter

---

[110] P. A. Vincenz, Der Graue Bund, Festschrift 1924, S. 265.
[111] Mohr IV, nr. 152.
[112] Mohr IV, nr. 190.
[113] Meyer K., Blenio u. Leventina, 1911, S. 246.
[114] Günter H., Das deutsche Mittelalter, 2 (1939), 110.
[115] Wartmann H., Rätische Urkunden, 1891, nr. 73.

zeigt diese Richtung, daß 1333 die Waldstätte sich mit Donat von Vaz verband und einen Zug ins Bündner Oberland unternahm [116]. Recht bezeichnend konnten die Urner in dem Bunde Zürich mit den Eidgenossen von 1351 durchsetzen, daß die Hilfsgrenze nach Süden bis südlich des Gotthard zum Plattifer (Monte Piottino) erweitert werden konnte [117]. Es mußte für den Misoxer auf alle Fälle klug erscheinen, die neu aufstrebende Eidgenossenschaft am Vierwaldstättersee in ihrer südlichen Pfeilrichtung freundlich aufzunehmen.

Durch den Beitritt Albrechts von Sax-Misox zum Grauen Bunde 1395 war aber auch klar, daß dadurch das Tal der Moesa mehr mit Rätien denn mit der Innerschweiz verbunden wurde. Die Waldstätte hat sich später nur des Tessintales bemächtigt. So gingen die waldstättische und die rätische Südbewegung parallel, ohne sich zu hindern.

7. Das Wachsen des Grauen Bundes 1395—1400.

1. Der Beitritt der werdenbergisch-sargansischen Gruob 1395.

Fünf Tage nach der Gründung des Grauen Bundes ließ Graf Johann von Werdenberg-Sargans († 1400) am 19. Februar 1395 seine Leute in der Gruob mit der Festung Löwenberg dem Bunde beitreten [118]. Graf Johann ist kein Hauptherr des Bundes und trat auch nur mit seinen freien und eigenen Leuten «auf Muntena«, d. h. in der Gruob in den Bund [119]. Auch die Werdenberger Leute mußten auf Befehl ihres Grafen den neuen Bund beschwören, gliedern sich also der Eidgenossenschaft an. Durch diese Erweiterung des Ilanzer Bundes wurde dessen geographischer Kern, die Gruob, verdichtet. Die Heimat des Abtes war nun ganz in sein Bündnissystem eingegliedert.

Der Werdenberger schloß das Bündnis unter denkbar ungünstigsten Bedingungen: selbst wenn er gegen Mitglieder des

---

[116] Näheres Zeitschrift f. Schweiz. Geschichte, 16 (1936), 393 f., 414 f.

[117] Eidgen. Abschiede, 1 (1874), 260, nr. 20.

[118] Mohr IV, nr. 195.

[119] Darüber Planta, Herrschaften, S. 161, bes. zum Ganzen Tuor P., Die Freien von Laax, 1903, S. 80—91.

Grauen Bundes im Streite sei, müssen ihm seine Leute des Ilanzer Bundes nicht helfen. Gerät der Graf mit Nichtmitgliedern des Ilanzer Bundes in Streit, so sind seine Leute wiederum nicht verpflichtet, ohne des Bundes Willen und Gunst zu helfen, schon gar nicht außerhalb des Bundesgebietes und der « Letzi ». Freilich muß der jeweilige Burgherr von Löwenberg dem Grafen und dessen Nachkommen schwören, die « Vesti zu behalten », aber auch dem Bunde gehorsam zu sein.

Diese Bedingungen ging der Graf nur ein, weil er dadurch den Bund verpflichten konnte, die werdenbergischen Leute zu « wysen », falls sie « widerspän sind ». Der Graf war im Rheintal durch die österreichischen Herzöge fast seiner letzten Machtmittel beraubt worden. Dann hatte er auch erlebt, daß Ilanz und Lugnetz 1352, Schams, Rheinwald und Safien 1360—62, nicht ohne Beihilfe des Freiherren von Rhäzüns, sich gegen ihn erhoben hatten. So ergriff er die Gelegenheit, nachgebend noch einen letzten Glanz zu retten. Graf Johann schloß das Bündnis nur mit Abt Johann und mit seinem « lieben Oehem » Albrecht von Sax-Misox. Johanns Schwager, Freiherr Brun von Rhäzüns, ist nicht genannt, doch wohl miteinverstanden. Graf Johann hat selbstherrlich Eigentum der Familie Werdenberg-Heiligenberg beansprucht. Ulrich Bruns Gemahlin stammte aber aus dieser Familie, weshalb er gegen Graf Johann Partei ergriff (1393—1395). Deshalb ist des Rhäzünser Name im Bündnis vom 19. Februar 1395 nicht genannt [120].

Das Wachsen des Ilanzer Bundes mußte keinem so mißliebig sein als Hartmann von Werdenberg, Bischof von Chur, der mit dem Rhäzünser immer noch im Streit lag [121]. Um zu verhindern, daß weitere Leute des Johann von Werdenberg-Sargans sich dem Ilanzer Block anschließen, verbanden sich am 31. Oktober 1396 die Gotteshausleute des Churer Bischofs (Chur, Oberhalbstein, Avers, Bergün, Grifenstein) mit den welschen Leuten des Grafen Johann (Schams, Obervatz, Domleschg). Diese Verbindung war nun eine Nachahmung des Ilanzer Bundes, denn nun wurde auch hier eine ewige Eidgenossenschaft begründet. Die beiden Hauptherren waren der Bischof von Chur und der Graf von Werdenberg-Sargans. Ohne dieselben soll kein Bünd-

[120] Vanotti J. N. v., Geschichte der Grafen von Montfort und von Werdenberg, 1845, S. 291—292. Krüger 242—244 (über Charakter Johannes v. Werdenberg 321—327).

[121] Mohr IV, nr. 202. Wartmann, Rät. Urkunden, 1891, nr. 115. Vieli B., Geschichte der Herrschaft Rhäzüns, 1889, S. 59. Mayer 404—405.

nis und keine Verpflichtung eingegangen und niemand in den Bund aufgenommen werden. Die Schamser behielten sich ihr Bündnis mit Rheinwald und Safien vor[122]. Die Gotteshausleute nahmen auch die Herrschaft Österreich aus, mit der ja am 24. Juni 1392 ein Bündnis beschworen war[123]. Nun standen sich in Bünden das obere und das untere Gotteshaus, der Graue Bund und der Gotteshausbund gegenüber. Deren militärische Spitzen, der Bischof von Chur und der Freiherr von Rhäzüns, schlossen endlich am 24. Februar 1397 einen Kompromißfrieden; bei diesem standen Abt und Gemeinde von Disentis, Albrecht von Sax-Misox, die Landleute zu Ilanz, Lugnetz und in der Gruob auf seiten des Rhäzünsers, ein Zeichen, daß hier der Ilanzer Bund wirksam war[124].

2. Der Beitritt des werdenbergisch-heiligenbergischen Hohentrins 1399.

Inzwischen ging auch der Streit der Werdenberg-Sargans gegen die Werdenberg-Heiligenberg zu Ende. Auf seiten der ersteren standen Graf Johannes und der Bischof Hartmann von Chur, auf seiten der letzteren Graf Albrecht IV. und seine Neffen Rudolf I. und Hugo V. Vergegenwärtigen wir uns deren Genealogie:

Albrecht II. von Werdenberg-Heiligenberg

Hugo IV. | Albrecht III. | Elisabeth mar. Brun II. v. Rhäzüns | Heinrich III. | Albrecht IV

Rudolf I. | Hugo V. | Heinrich IV. | Berta

Wahrscheinlich wurden nun Albrecht IV. und Hugo V. von Werdenberg-Heiligenberg gefangen genommen. Die Situation war so schlimm geworden, weil auch Herzog Leopold dem Bischof half. Die Brüder Hugos V., nämlich Rudolf I. und Heinrich IV., ließen

[122] Jecklin C., Urkunden z. Verfassungsgeschichte Graubündens, Heft 1 (1883), nr. 6. Dazu Liver P., Vom Feudalismus zur Demokratie, 1 (1929 Manuskript), 24—26.

[123] Mohr IV, nr. 166.

[124] Wartmann H., Rätische Urkunden, 1891, nr. 123. Krüger nr. 591.

dann am 4. April 1399 ihre zur Feste Hohentrins gehörigen Leute zu Trins, Tamins und Reichenau dem Grauen Bunde anschließen [125]. So hofften sie die Herrschaft Hohentrins und vor allem die Zollbrücke bei Reichenau vor Angriffen zu schützen. Das Bündnis war geschlossen mit den drei Hauptherren des Ilanzer Bundes sowie deren Gemeinden und « aidgnossen ». Inhaltlich erinnert dieser zu Ilanz erlassene Brief wörtlich an das Bündnis mit Graf Johann von Werdenberg-Sargans vom 19. Februar 1395, nur daß es sich hier statt der Festung Löwenberg um die Festung Hohentrins handelt. Doch soll sogar bei einem Verkaufe der Festung Hohentrins und der dazugehörigen Leute und Güter der Bundeseid hinfällig werden. Damit war die Möglichkeit eines Austrittes aus dem Bund gegeben. Dadurch wird die schlimme Lage der Werdenberger vollends klar [126]. Vielleicht haben überhaupt die Herrschaftsleute selbst den Anschluß an den Ilanzer Bund gewünscht.

3. Das Bündnis mit Glarus und der Beitritt von Rheinwald 1400.

Der erste gemeinsame außenpolitische Schritt des Ilanzer Bundes war das Bündnis mit Glarus vom 24. Mai 1400 [127]. Beziehungen mit Glarus waren schon vorher da. 1343 schloß Disentis mit Glarus einen Vertrag, um Grenzstreitigkeiten zu vermeiden [128]. In Streitigkeiten der Rhäzünser mit Werdenberg-Sargans erschien auch « Jakob Huphan, amman zu Glarus » mehrmals als Schiedsrichter [129]. Im Glarner Bund tritt der Ilanzer Bund in objektiverer Art als früher auf, schon weil die Nachfolger der Gründer, die drei Söhne von Ulrich Brun und zwei Brüder des Albrecht von Sax-Misox, in der Urkunde genannt sind. Aber

---

[125] Wartmann, Rät. Urk., nr. 129 = Mohr IV, nr. 244 (Kopie). Krüger 245—249, 373.

[126] Vergl. Krüger nr. 604, 614.

[127] JHGG 20 (1890), 10, nr. 4 = Mohr IV, nr. 255, 256. Blumer J. J., Urkundensammlung zur Geschichte des Kt. Glarus, Bd. I, S. 397—403, nr. 131.

[128] Darüber Zeitschrift f. Schweiz. Geschichte, 16 (1936), 394 f. 414 f.

[129]) Wartmann, Rät. Urk., nr. 116—118.

auch die selbständigen Gemeinden werden mehr sichtbar. Albrecht von Sax-Misox nennt ausdrücklich seine Leute «in Lugnitz, ze Illantz, in der Gruob, vom Rine». Mit dem letzteren Begriff ist erstmals Rheinwald als selbständiges Mitglied des Ilanzer Bundes genannt[130].

Das Bündnis ist auch ein Söldnerabkommen, was fast auf beabsichtigte Kriege schließen läßt. Die Söldner erhalten täglich ihre Kost und zwei Plappart. Ausstehender Sold soll bei Urlaub innerhalb eines Monats bezahlt werden. Geschieht dies nicht, so sollen die Hauptteile des Bundes (Disentis, Rhäzüns, Sax-Misox) dafür einstehen. Auch der Landfrieden zwischen beiden Teilen wird gesichert. Der Grundsatz des freien Kaufes, der sonst in älteren Bündnissen noch selten Erwähnung findet, läßt auf Handel von Glarus nach Bünden und wohl weiter nach der Lombardei schließen.

Die Glarner nahmen in ihrem Hilfsversprechen die schweizerische Eidgenossenschaft aus, die Herren des Ilanzer Bundes ihre «glüpt und die puntnüß» mit der Waldstätte. Damit ist kaum ein eigentliches Bündnis der rätischen Herren mit der Waldstätte zu verstehen[131]. Wohl aber sei daran erinnert, daß 1395 im Ilanzer Bündnis der Abt von Disentis und der Freiherr von Sax-Misox die Waldstätte in ihrem Hilfsversprechen ausnahmen. Hier ist nun auch der Rhäzünser in diesem Vorbehalt einbegriffen. Die von Sax-Misox reservieren sich auch ihr Verhältnis («gegenwürtigen punt») mit dem Herzog von Mailand, wie sie das ebenfalls 1395 getan hatten. Doch sollten die von Sax-Misox den Mailändern nicht helfen, falls diese mit den Glarnern zu Unrecht im Streite stehen. Auch dies weist wohl auf glarnerischen Besuch italienischer Viehmärkte hin.

Zum Bündnis mit dem Ilanzer Bund wurde Glarus auch aus Antithese zum österreichisch gesinnten Churer Bi-

---

[130] Das Weitere bei Liver P., Rechtsgeschichte der Landschaft Rheinwald. JHGG 66 (1937), 26—38. Issler P., Geschichte der Walserkolonie Rheinwald, 1935, S. 33—48.

[131] Blumer 402 versteht darunter die Friedensabmachung von 1333. Mohr II, nr. 265, 268. Kaum mit Recht. Darüber Zeitschrift f. Schweiz. Gesch., 16 (1936), 414 ff.

schof bestimmt. Das Land, das 1388 gegen Österreich bei Näfels kämpfte, dürfte es ungern gesehen haben, daß Bischof Hartmann am 12. Januar 1399 dem Herzog Leopold gelobte, ihm gegen jedermann zu dienen. Dafür sicherte der Herzog dem Bischof jährlich 400 fl. zu[132]. Bald nach 1400 gerieten auch die Glarner mit dem Bischof in Streit, da sie den Appenzellern gegen die Abtei St. Gallen halfen. Erst am 4. Juli 1402 wurde zwischen Glarus und Chur Friede gestiftet[133]. Hätte Glarus um Hilfe gebeten, so wäre der ganze Ilanzer Bund verpflichtet gewesen, gegen den Bischof die Waffen zu ergreifen.

4. Bündnis zwischen Werdenberg-Heiligenberg, Rhäzüns und Sax-Misox 1400.

Die Stärke des Grauen Bundes ersieht man aus dem Bündnis, das am 6. November 1400 zwischen den Grafen Rudolf I. und Hugo V. von Werdenberg-Heiligenberg und Ulrich Brun II. von Rhäzüns und Albrecht von Sax-Misox geschlossen wurde. Mit Ausnahme des Abtes von Disentis waren also alle Hauptherren des Grauen Bundes bei diesem Vertrage tätig. Lugnetz, Gruob und Rheinwald werden besonders genannt. Im Vordergrund des Vertrages steht Ulrich Brun von Rhäzüns mit seinen Söhnen. Es handelt sich um ein eidliches Hilfsversprechen. Derjenige Teil, welcher den andern zu Hilfe ruft, soll dessen Kosten tragen. Besonders soll den Werdenbergern wieder mit Hilfe der Bundesgenossen ihr Eigentum zurückgegeben werden. Gemeinsame Angelegenheiten sollen an einem Bundestag in Ilanz bereinigt werden. Wird von einer Partei ein Totschlag verübt, so soll wiederum in Ilanz ein Gericht von allen drei Bundesparteien stattfinden. Man sieht hier, wie Ilanz für die weltlichen Dynasten des Grauen Bundes der naturgegebene Verhandlungsort ist.

Im Hilfsversprechen an die Werdenberger nehmen die Freiherren von Rhäzüns und Sax-Misox die «gotzhus Lüt ze Tysentis» aus. Das war naturnotwendig kraft des Bundes von 1395 gegeben. Aber auch alle andern Bundesgenossen des Grauen Bun-

---

[132] Krüger nr. 609. Vanotti 292. Mayer 407.

[133] Eidgen. Abschiede, 1 (1874), 101. Krüger nr. 634.

des und die Waldstätte sind ausgenommen. Albrecht von Sax will auch den Herren von Mailand nicht einbegreifen. Die Werdenberger selbst nehmen den römischen König, also den Kaiser, aus [134]).

8. Die Bedeutung des Abtes Johannes (1367—1401).

1401 starb jener Disentiser Abt, mit dessen Namen die Gründung des Grauen Bundes dauernd verknüpft ist: Abt Johannes aus Ilanz. 1367 wurde Abt Jakob von Buchhorn ermordet und damit schien die ganze Liebe des einheimischen Volkes zur alten Klosterburg des hl. Placidus erstickt. Es brauchte das feine Fingerspitzengefühl des Abtes Johannes, um nun überall dort nachzugeben, wo nicht wesentliche Rechte des Gotteshauses in Frage standen. Am wichtigsten erscheint wohl die Einführung des Ammannamtes (Mistral). Abt Johannes stand aber nicht nur 1367 an der Bahre seines Vorgängers, er stand auch 1387 auf den schwarzgebrannten Ruinen seines Klosters. Er hat es mit schweren finanziellen Opfern wieder bewohnbar gemacht. Mit Recht nannte ihn daher der Chronist P. Ambros Eichhorn Ende des 18. Jahrhunderts « Desertinae restaurator et alter fundator » [135]. Johannes aber verstund es, auch die ganze Liebe des Volkes für sich zu erobern und den Eigennutz der Ritter und Dynasten mit der demokratischen Bewegung zu vermählen. Schon 1845 bekannte der Historiker J. N. Vanotti: « Abt Johann, die Seele des Obern oder Grauen Bundes » [136]. Abt Johann war aber mehr, er war der eigentliche Gründer des Grauen Bundes von 1395. Die neue Politik und die grundlegende Arbeit hat dieser große Ilanzer Abt getan, sein Nachfolger hat das Werk nur vollendet.

Wie sehr Abt Johannes auch die Gemeinde von Disentis selbst zu gewinnen imstande war, zeigt der Auskauf der Klostervogtei.

---

[134] Vanotti 571, nr. 29. Krüger Reg. nr. 610. Vanotti 254 bezieht das Wort « Eidgenossen » fälschlicherweise auf die schweiz. Eidgenossen statt auf die Mitglieder des Grauen Bundes. Es handelt sich also um kein Bündnis mit den Waldstätten (Schwyzern).

[135] Eichhorn A., Episcopatus Curiensis, 1797, S. 239. Über den Brand siehe Zeitschrift f. schweiz. Archaeologie und Kunstgeschichte 2 (1940), 190—192.

[136] Vanotti 255.

Am 10. März 1401 wurde die Vogtei von den Grafen Rudolf I., Hugo V. und Heinrich IV. von Werdenberg-Heiligenberg für immer um 1000 Goldgulden ausgekauft[137]. Die Gemeinde aber trug die Hälfte der Auskaufskosten[138]. Nichts beleuchtet das Verhältnis zwischen Abt und Landschaft besser als dieser Umstand.

Der Auskauf war auch die letzte bedeutende Tat des Abtes. Am 23. Januar 1402 ist bereits sein Nachfolger Peter im Amte. Daher wird Abt Johannes noch im Verlaufe des Jahres 1401 das Zeitliche gesegnet haben. Er hat im Ganzen 34 Jahre regiert (1367—1401). Gerade diese lange Regierungszeit blieb der Nachwelt denkwürdig. Abt Bundi (†1614) bemerkte in seiner Chronik lakonisch: «hat 30 Jahre regiert»[139]. Wie oft bei Dynasten und Regenten, so machte auch hier eine lange Regierung, mehr noch schweres Unglück und friedliche Politik die Person dieses Abtes verehrungswürdig.

II. Die Vollendung des Grauen Bundes 1424.

1. Abt Petrus von Pontaningen (1401—38).

Die Politik des Abtes Johannes führte sein Nachfolger Petrus von Pontaningen glücklich weiter. Die Pontaningen gehörten zum Ministerialadel des Klosters Disentis und hatten ihren Sitz seit dem 13. Jahrhundert in der gleichnamigen Burg bei Rueras (Tavetsch). Die Ruinen dieses Feudalsitzes sind heute noch erhalten. Gerade als Sohn der einheimischen Erde gab Pontaningen soweit möglich der Volksbewegung nach. Anfangs Januar 1404 verkaufte er mit Zustimmung des Konventes die Alp Pazzola (Buzolas) an die Gotteshausleute von Medels für einen Jahreszins von 4 Schillingen Käse auf St. Martinstag. Wird der Zins nicht entrichtet, so hat der Abt das Recht, auf das Doppelte des Jahreszinses Hand zu legen. Wird einer oder zwei Talleute deswegen gepfändet, so sollen die andern unverzüglich helfen, den Scha-

---

[137] Decurtins C., Die Disentiser Klosterchronik des Abtes Jakob Bundi, 1888, S. 65 f.

[138] Decurtins l. c. 28.

[139] Decurtins l. c. 28. Vergl. Bucelin G., Rhaetia Sacra et Profana, 1666, S. 276: satis diu Coenobio praefuit.

den zu tragen. Der Weibel (webel) von Medels soll den Käs auswägen. Abt Peter verspricht, für die Alprechte der Medelser an allen geistlichen und weltlichen Gerichten einzutreten [1]. Ähnlich war ja auch Abt Johannes gegen die Tavetscher gesinnt. Mehr auf temporäre Finanznot läßt vielleicht der Umstand schließen, daß Abt Peter am 6. Dezember 1408 den Kirchenzehnten von Truns um 50 churwälsche Mark, die Mark zu 8 mailändische Pfund gerechnet, verpfändete, dabei freilich dem Kloster das Wiedereinlösungsrecht vorbehielt [2].

Es würde hier zu sehr vom Thema ablenken, wollte man auch die sonstige finanzielle Tätigkeit des Abtes erwähnen. Ganz im merkantilen Geist der italienischen Renaissancestädte hob er Einkommen und Macht seines Klosters [3]. Noch wichtiger ist seine eidgenössische Einstellung, da er schon 1403 mit den Schwyzern Freundschaft schloß, 1407 in Altdorf sich Güter kaufte und überhaupt seine ganze Politik nach der Eidgenossenschaft orientierte. Es ist, als ob Pontaningen gleichsam neben dem Ilanzer Bündnissystem in Rätien ein anderes « Rückversicherungssystem » an der Waldstätte haben wollte [4].

Daß auch Abt Peter trotzdem Feinde hatte, ergibt sich aus einem Eintrag in das Luzerner Ratsbuch zum 1. Juni 1425. Ein gewisser Saner hatte geschworen, den Abt und die Seinen an Leib und Gut unbehelligt zu lassen, solange er im Luzernischen weilt. Auch bei seinem Wegzug soll er erst einen Monat nachher den Abt « angriffen ». Möglicherweise handelt es sich um einen Gotteshausmann, der sich in seinen Rechten verkürzt glaubte [5].

---

[1] Orig. Perg. Urk. des Gemeindearchivs Medels, nr. 2.

[2] Orig. Perg. Urk. des Klosterarchivs Disentis.

[3] Vergl. Zeitschrift f. Schweizerische Geschichte, 27 (1933), 42. Unter Abt Peter ist Klosterbesitz in Fellers-Sagens nachweisbar (Orig. Perg. Urk. des Kirchenarchivs Sagens vom 8. März 1404), dann in Ober-Ems (Thommen R., Urkunden z. Schweiz. Geschichte aus österr. Archiven, Bd. II, 1900, S. 452, in Urk. vom 3. Juni 1406), ferner in Ems (Wartmann H., Rätische Urkunden, 1891, nr. 166).

[4]) Darüber im Historischen Jahrbuch 1941.

[5] Freundl. Mitt. von Dr. Oscar Alig, Luzern, aus dem Luzerner Ratsbuch: 1425. Feria sexta post Pentecost. Ratsbuch IV, fol. 81v. Der Saner het gesworn, den apt von Dissentis und die sinen an lib und an gůt un-

2. *Die Aufnahme von Schams 1406.*

In die Anfangsjahre des Abtes Peter fällt auch die Aufnahme von Schams in den Grauen Bund. Sie datiert vom 6. Januar 1406. Damals schlossen Bischof Hartmann, das Domkapitel, Stadt Chur, Dienstmannen und Edelleute des Gotteshauses Chur sowie Bergell, Engadin, Oberhalbstein, Avers, Domleschg und Bergün ein Bündnis mit Abt Peter und der Gemeinde Disentis, Albrecht von Sax, Ilanz, Gemeinde Lugnetz, Vals, Gruob, Flims, Rheinwald und Schams. Dieses tritt also hier erstmals auf seiten des Grauen Bundes auf. Die Mitglieder dieses Bundes verpflichten sich, jeden kriegerischen Angriff und militärischen Durchzug zu verhindern, komme er von wem er wolle. Auch gemeinsame Bundestage in Chur, falls die Aufforderung vom Gotteshausbund ausgeht, oder in Ilanz, falls die Aufforderung vom Oberen Bund ausgeht, sind vorgesehen. Wenn der Bischof von Chur oder der Abt von Disentis stirbt, sollen die Bundesgenossen in keiner Weise das Kapitel zu Chur oder Disentis an der Wahl hindern. Diese Vereinbarung erinnert an den Ilanzer Bund von 1395. Doch solle man einem Bischof oder Abt «nicht schweren noch hulden, sie schweren dan auch disen Pundt zue halten in aller weiß als die brieff weißt vnd sait, ohn all gefärd». Das Bündnis erreichte zwar keine Dauerwirkung, war aber doch eine Zwischenstufe zur späteren Vereinigung der drei Bünde. Übrigens blieb Freiherr Ulrich von Rhäzüns fern. Er war überhaupt etwas wie das enfant terrible des Grauen Bundes. Wäre er beigetreten, so hätte das den Friedensschluß mit dem Bischof bedeutet[6].

3. *Die Rhäzünser Fehde 1412—19.*

Als Bischof Hartmann von Chur selbst mit Österreich in Konflikt kam und von Herzog Friedrich von Österreich gefangen gehalten wurde, suchte er eine antiösterreichische Koali-

---

bekûmbert ze lân untz an reht, die wil er bi ûns ist. Wenn er aber von ûns wôlt, dz solt er ûns verkûnden, und darnach über ein monod sol er si nit angriffen.

[6] Kopie der Urk. bei Mont Chr. — Plattner Pl., Das Hochstift Chur und der Staat, 1860, S. XII—XXII. Darüber P. Liver, Vom Feudalismus zur Demokratie, 1 (1929), 27—30.

tion zu schaffen. Dieser gesellten sich Abt Peter, Donat von Sax, die Lugnetzer usw. bei. Nach dem Gesetz der Antithese Rhäzüns gegen Chur trat natürlich Ulrich Brun II. von Rhäzüns, einer der Väter des Grauen Bundes, dieser Koalition nicht bei. Zu ihm hielt Graf Friedrich von Toggenburg. Der Sohn Ulrich Bruns, Heinrich V., beschwor am 13. März 1413 die Glarner, nicht zu Gunsten der antiösterreichischen Koalition Chur-Disentis einzugreifen und auch die Eidgenossen fern zu halten. Um dies zu erreichen, versprach er, seine eigenen Anstände mit Disentis und den Lugnetzern einem Schiedsgericht (Friedrich von Toggenburg, Ammann Ital Reding, Hanns Eggel von Glarus) zu unterstellen. Auch Friedrich von Toggenburg bat noch am 2. Mai 1413 Glarus, den Beistand des Oberlandes zu Gunsten des Bischofs zu verhindern [7].

Als dann König Sigmund 1413 in Chur sich befand, stiftete er am 30. August 1413 zwischen dem Bischof von Chur und Friedrich von Toggenburg einen vorläufigen Frieden. Am 2. September erfolgte auch des Königs Vermittlung zwischen Bischof und Freiherrn von Rhäzüns. Der definitive Spruch sollte am 13. Januar 1413 folgen, doch ist von diesem keine Nachricht erhalten. Bischof Hartmann segnete schon 1416 das Zeitliche, Ulrich II. von Rhäzüns um dieselbe Zeit (ca. 1415) [8].

Die Söhne Ulrich Bruns II., nämlich Hans I., Heinrich V. und Ulrich Brun III. schlossen mit Abt Peter erst am 5. Juli 1419 Frieden. Beide Parteien kamen überein, die Vermittlung des Grafen Hans von Sax anzunehmen. Was dieser ins Reine bringen kann, soll gehalten werden «by den aiden, so wir den tail geschworen habin». Was aber dieses Bundesmitglied nicht zustande bringen kann, soll Ammann Ital Reding in Ordnung bringen. Beide Parteien legten großes Gewicht auf die Vermittlung Redings und wollten, falls Reding die Vermittlung abschlagen würde, an den Stand Schwyz gelangen, um ihn dazu zu bewegen [9]. Vermutlich

---

[7] Blumer J. J., Urkundensammlung zur Geschichte des Kt. Glarus, Bd. I, nr. 148, S. 461—462.

[8] Siehe B. Vieli, Geschichte der Herrschaft Rhäzüns, 1889, S. 64—68.

[9] Wartmann H., Rätische Urkunden 1891, nr. 145. Das Siegel des Abtes Peter ist nicht das gewöhnliche und trägt im Spitzschild nicht das

kam der Friede nun durch Hans von Sax und Ital Reding zustande. Die Antithese Rhäzüns-Disentis war beendet.

Das Jahr 1419 ist überhaupt ein typisches Jahr der Bündnisse, als ob Dynasten und Kommunen im Gefühle der Unsicherheit Zusammenschluß und Frieden suchten. Am 10. September 1419 wurden die Gebrüder Hans, Heinrich und Ulrich Brun von Rhäzüns mit allen ihren Untertanen zu Landleuten von Glarus aufgenommen. Alle Festungen der Rhäzünser sollten auch den Glarnern offen sein. Ausdrücklich aber wurde das frühere Bündnis des Grauen Bundes mit Glarus von 1400 gleichwohl als geltend angesehen [10]. Am 12. Juli 1419 hatten der Bischof von Chur und seine Gotteshausleute das Bürgerrecht von Zürich für 51 Jahre erhalten [11]. Zürich strebte damals mit aller Macht nach den Toggenburger Besitzungen, um die Straße Zürich-Chur, welche zu den Bündnerpässen führte, sich zu sichern. Anderseits suchte die Innerschweiz den Gotthardweg ganz in ihre Hände zu bringen. Daher schlossen die Grafen Hans und Donat sowie Kaspar von Sax-Misox am 1. September 1419 mit Uri und Obwalden ein Landrecht. Damit war Bellinzona gesichert [12].

Im bündnerischen Vorderrheintal kam es aber erst 1424 zu einer Erneuerung und Erweiterung des Ilanzer Bundes von 1395. Daran war wohl auch die Rhäzünser Fehde, die lange gedauert hatte, schuld. Aber auch zwischen den Rhäzünsern und den Grafen von Sax-Misox waren immer mehr oder weniger Schwierigkeiten, besonders um deren Besitzungen und Rechte in Flims, in der Gruob, im Lugnetz und in Obersaxen [13]. Am besten harmonierten noch Disentis und Sax-Misox. Die treibende Kraft zu einer Erneuerung des Ilanzer Bündnisses waren daher nicht diese Dynasten, sondern der Abt Peter von Disentis. Ohne diesen geistlichen Hauptherren hätte sich der Ilanzer Bund von 1395 vielleicht langsam zersetzt.

4. Die Mitglieder der Bundeserneuerung von 1424.

Am 16. März 1424 wurde in Truns der Ilanzer Bund erneu-

Wappen der Pontaningen, sondern das Wappen des Abtes Johannes, nämlich Infel und Stab.

[10] Jecklin C., Urkunden zur Staatsgeschichte Graubündens, JHGG 20 (1890), 20—21.

[11] Jecklin l. c. 17—29.

[12] Eidgenössische Abschiede, 1 (1874), nr. 460.

[13] Erst 1425 geschlichtet. Wartmann H., Rätische Urkunden, 1891, nr. 154.

ert[14]. Die Datierung «ze mitten mertzen« ist nach mittelalterlichem Brauch sicher auf den 16. März zu verstehen[15]. Vielleicht wurde der Brief aber am 15. März durchberaten[16]. Da in Truns beschlossen wurde, den Ilanzer Bund nicht mehr alle fünf, sondern alle zehn Jahre zu erneuern, hat man den Eindruck, als ob der Bund überhaupt früher nicht erneuert wurde. Der Ort der Erneuerung war der gewöhnliche Gerichtsplatz an der Reichsstraße unter einem gewaltigen Ahorn[17]. An der Stelle des Schwures erhob sich im 15. Jahrhundert eine Kapelle zu Ehren Marias, die spätere St. Annakapelle[18]. Vielleicht wurde das Erneuerungsfest vorbereitet. 1423 wurde in der Pfarrkirche ein Altar der Mutter Gottes und der hl. Barbara konsekriert[19].

Schon aus dem Eingangstext der Trunser Urkunde ergibt sich, daß wiederum die gleichen Bundesherren wie 1395 an der Spitze stehen: der Abt von Disentis, die Freiherren von Rhäzüns und die Grafen von Sax-Misox. Einzig bei diesen steht jeweils die Bemerkung: «ains tailz, andren tailz, dryten tailz« [20].

---

[14] Photographische Wiedergabe bei Vincenz, Festschrift, S. 249. Philologisch-kritische Ausgabe bei Jecklin C., Urkunden z. Verfassungsgeschichte Graubündens, 1 (1883), 19, nr. 15.

[15] Grotefend H., Zeitrechnung des deutschen Mittelalters, 1 (1891), 124.

[16] Tuor P. im Ischi 14 (1924), 216—218.

[17] Das Weitere in der wertvollen Arbeit K. Fry, Der Trunser Ahorn, 1928. S. 2, 15, 21, 39, 42. (Die Studie erschien zuerst im Bündner Monatsblatt 1928). Schon die Römer schätzten eine rätische Ahornart besonders für feine Tischlerarbeiten. Heierli-Oechsli, Urgeschichte Graubündens. Mitt. d. antiquar. Ges. in Zürich, 26 (1903), 49. Baldauf O., Das karolingische Reichsgut in Unterrätien, 1930, S. 44. Ein süddeutsches Ahornineswanc ist c. 720 belegt. Wartmann H., Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, 1 (1863), nr. 4. Ein Ahorn in Adelboden aus dem 15. Jh. siehe Früh J., Geographie der Schweiz, 1 (1930), 539—540.

[18] Erste Konsekrationsurk. von 1500. Bünd. Monatsbl. 1933, S. 321—328, ferner 1934, S. 26—30; weiter 1922, S. 162—163. Vincenz, Festschrift 243, führt die Entstehung auf die Calvenschlacht 1499 zurück.

[19] K. Fry im Bündn. Monatsblatt 1933, S. 327—331. Vielleicht wurde der klösterliche Verwaltungshof zum Feste hergerichtet. Sicheres vom Klosterhof wissen wir erst von 1588. Syn. 1588. Anzeiger f. Schweiz. Altertumskunde, 37 (1935), 77—80.

[20] Vincenz, Festschrift, S. 249, zieht irrig «des dryten tails grauf

Die Aufzählung der selbständigen Teile von den Herrschaftsgebieten der drei Häupter ist aber umfangreicher als früher. Im Ilanzer Bund war jeder Hauptherr mit «gemeinlich all unser Leüth» in den Bund eingetreten. Nur zwei Gemeinden waren ausdrücklich genannt: Disentis und Lugnetz. 1424 waren es schon etwa ein Dutzend. Eigentlich waren alle Mitglieder von Truns wurzelhaft schon im Ilanzer Bund von 1395. Wenn aber gewisse Gemeinden erst später mit Namen und selbständig auftraten, so haben sie sich eben unterdessen zur Autonomie durchgerungen und treten mit oder gegen den Willen ihres Herren dem Ilanzer resp. Trunser Bunde bei. Durchgehen wir deren Reihe in der Trunser Urkunde!

Als zur Rhäzunser Herrschaft gehörend zählt die Urkunde von 1424 auf: «die gemaind in Safien, die gemaind uf Tännen, die gemaind uf Übersaxen».

Safien war ursprünglich bischöfliches Lehen und gelangte wohl ohne Begrüßung des Bischofs 1383 an Ulrich Brun von Rhäzüns[21]. Chur behauptete aber das Eigentumsrecht mit Erfolg, beließ es aber den Rhäzünsern (1396—1397)[22]. Aber eben deshalb konnte wohl der Rhäzünser 1395 dieses Tal nicht ausdrücklich nennen, — abgesehen von Selbständigkeit des Tales. Safien aber wollte wohl auch von sich aus dem Bunde von Truns namentlich beitreten, war es doch geographisch-historisch eng mit Rheinwald verbunden, das schon 1400 als Mitglied des Ilanzer Bundes auftritt[23]. Tenna teilte die Schicksale Safiens, war auch 1383 an die Rhäzünser gekommen[24]. Eingekeilt zwischen Heinzenberg, Untere Gruob und Rhäzüns, alles Gebiete des Ilanzer Bundes, blieb Tenna wohl keine andere Wahl übrig. Wie Safien war auch Obersaxen bischöflich gewesen und in unbestimmbarer Zeit an Rhäzüns gekommen. 1375 wird ein Ammann genannt, was auf Selbständigkeit deutet[25]. Die vollständige Einkreisung Obersaxens durch Bundesmitglieder von 1395 war genügend Anlaß, um auch selbständig dem Bunde beizutreten.

Hug» zusammen. Der Text bringt diese Bemerkung nur nach der Nennung eines Hauptes, nicht vorher.

[21] Wartmann, Rät. Urk., nr. 91. Vergl. vorher Mohr II, nr. 255, Krüger nr. 274.

[22] Mohr IV, nr. 213. Wartmann, Rät. Urk., nr. 123. Krüger nr. 570, 591.

[23] Darüber Planta, Herrschaften, S. 372.

[24] Gillardon P. im HBLS 6 (1931), 658. Joos L. im Bündnerischen Monatsblatt 1930, S. 226—229.

[25] Mohr I, nr. 62. Wartmann, Rät. Urk., nr. 73.

Der dritte Bundesherr, Hans von Sax-Misox, tritt ausdrücklich mit den Gerichten Ilanz, Gruob und Lugnetz auf, welche aber schon in den vorhergehenden Urkunden genannt sind [26]. Neu ist nur die Nennung von Vals, Kästris und Flims.

Vals kam 1383 an Ulrich Brun von Rhäzüns und dann 1390 an Kaspar von Sax [27]. Kästris gelangte als bischöfliches Lehen 1390 an die Grafen von Sax [28]. Das Flimser Gebiet war ebenfalls bischöfliches Lehen, das etwa 1390 an die Sax kam [29]. Es handelt sich also um relativ erst neu hinzugekommene Gebiete. Sie werden nun 1424 genau genannt, weil auch der Rhäzünser auf Flims, in der Gruob und im Lugnetz Ansprüche hatte, die erst 1425 geregelt wurden [30]. Der ausdrückliche Beitritt dieser saxischen Gemeinden war übrigens geographisch naheliegend. Vals war von Lugnetz und Rheinwald, beides bereits Bundesmitglieder, eingeschlossen. Kästris und Flims waren ebenso von der Gruob und von Hohentrins umfaßt.

An die drei großen Bundesherren schließt sich in der Trunser Urkunde eine Reihe selbständiger Herren oder Gemeinden an, so zuerst Hugo von Werdenberg-Heiligenberg mit dem Gerichte Hohentrins, das schon 1399 dem Bunde beigetreten war. Das Rheinwald war schon 1400 beim Bunde und wird in der Urkunde von Truns nicht mehr unter den saxischen Herrschaften, sondern ganz selbständig und allein aufgezählt. Der Ammann und die Gemeinde sind allein genannt. Rheinwald siegelt auch den Brief [31]. Im Trunser Bundesdiplom tritt auch «der aman und fryen ob dem Flimswald» mit dem Siegel «unser fryhait von Laux» auf. Die österreichische Grafschaft Laax war seit 1342 im Pfandbesitz der Grafen von Werdenberg-Sargans. 1395 trat Graf Johann von Werdenberg-Sargans mit «meiner Leüth,

---

[26] Lugnetz 1395 und 1400 bei Mohr IV. nr. 194, 195, 255. Ilanz und Gruob 1400. Mohr IV, nr. 255.

[27] Urk. 1383 bei Wartmann, nr. 91. Für 1390 fehlt eigentliche Erwähnung. Vergl. aber Mohr IV, nr. 152. Ferner Gillardon P. im HBLS 7 (1934), 194.

[28] Urk. 1390. Mohr IV, nr. 152.

[29] Urk. fehlt. Vergl. Planta P. C., Die currätischen Herrschaften in der Feudalzeit, 1881, S. 160—162. Über die Entwicklung der Gemeinde Bündnerisches Monatsblatt 1922, S. 150—151.

[30] Wartmann H., Rätische Urkunden, 1891, nr. 154.

[31] Darüber Liver P. im JHGG 66 (1937), 26—38. Issler P., Geschichte der Walserkolonie Rheinwald, 1935, S. 33 ff.

die ich han auff Muntena, es seigent Freyen oder mein eigen Leüth» in den Ilanzer Bund ein[32]. Vielerorts war Laax von Gebieten des Grauen Bundes umgeben, sodaß der ausdrückliche und selbständige Beitritt zu erwarten war. Im Trunser Pergament siegelt ferner Schams ganz selbständig. Dieses früher bischöfliche Gebiet erhob sich 1360—62 zusammen mit Rheinwald und Safien gegen Johann von Werdenberg-Sargans[33]. Dieser Graf trat 1395 nur mit seinen Leuten auf «Muntena» dem Oberen Bunde bei. Damit war aber doch auch für Schams eine Perspektive eröffnet. 1396 stehen sie wieder im Gegensatz zu ihrem Lehensherren und betonen ihre Eigenschaft als Churer Gotteshausleute[34]. 1406 waren die Schamser bereits, wie oben erzählt, mit Disentis und Rhäzüns verbündet, also faktisch dem Grauen Bunde eingegliedert. Aber auch gerade die Nähe von Rheinwald und die Nachbarschaft von Tschappina, Heinzenberg und Thusis, alles Mitglieder des Bundes (1395—1400), legten es den Schamsern nahe, früher oder später dem Ilanzer Bunde beizutreten.

Alles in allem waren etwa $^4/_5$ des Grauen Bundes (ohne Misox) schon vor 1424 dem Ilanzer Bunde eingegliedert. Was selbständig hinzukam, war schon irgendwie mit dem Ilanzer Bunde verbunden oder ihm verpflichtet oder von ihm mehr oder weniger umgeben.

5. *Die Bestimmungen der Trunser Bundeserneuerung 1424.*

Die Erlasse von Truns können etwa in folgende Punkte zusammengefaßt werden:

1. Ewige Eidgenossenschaft, gegenseitiger Friede, freier Kauf.

Die Eidgenossenschaft wird durch die Worte gekennzeichnet: «geschworen hand, liblich ze got und den hailgen gelert aid mit uf erheptten händen». Das war von Anfang des Bundes an Brauch. Vergl. Mohr IV, S. 259, 263, 326, 342, 345, 347. Die besondere Wendung «die wil grund und graut staut und wert» tritt uns schon im Briefe von 1400 mit Glarus entgegen. Mohr IV, S. 342, 347. Im gleichen Bündnis begegnen wir zuerst dem freien Kauf. Mohr IV, S. 344, 349.

---

[32] Genaueres bei Tuor P., Die Freien von Laax, 1903, S. 81—91.

[33] Wartmann, Rät. Urk., nr. 49. Vergl. Mohr II, nr. 255.

[34] Krüger, S. 326 u. nr. 582 (nach Tschudi).

2. Aufnahme neuer Mitglieder.

Nur mit Wissen der alten Mitglieder darf ein neues aufgenommen werden. Das neu aufgenommene Mitglied darf aber frei umherziehen, soweit sich das Gebiet des Bundes erstreckt. Diese Bestimmung stand schon im ersten Bündnis von 1395. Mohr IV, S. 260.

3. Sicherung des gegenwärtigen Rechtsstandes.

Ähnlich war dies schon 1395 zu Ilanz geschehen. Mohr IV, S. 259.

4. Nichteinmischung in Disentiser Klosterangelegenheiten.

Schon die erste Bestimmung des ersten Bundes von 1395 verordnete, daß sich die Hauptherren weder in die Disentiser Abtswahl noch in sonstige Klosterangelegenheiten einzumischen haben. Mohr IV, S. 259—260. Freie Abstwahl auch im Bund von 1406 zwischen Grauem Bund und Gotteshausbund. Mont-Plattner, Das Hochstift Chur und der Staat, 1860, S. XX.

5. Gegenseitige Hilfeleistung bis zu den Letzinen.

Darüber siehe die Bestimmungen von 1395 bei Mohr IV, S. 259—260, sowie den Text der Glarner Urkunde von 1400. Mohr IV, S. 343, 347—348.

6. Teilung der Beute bei gemeinsamen Zügen.

Dies wurde schon 1395 abgemacht. Mohr IV, S. 260.

7. Freiheit von Leib und Gut.

Niemand darf weder die Güter eines andern antasten noch dessen Person verhaften. Ist aber einer landesflüchtig, so soll man diesen sofort ergreifen. Den Bürgern der Stadt Ilanz ist aber ihr Stadtrecht garantiert. Beim jeweiligen Ilanzer Beitag soll niemand mit Arrest belegt werden.

8. Bei Angriff und Raub ist das Gericht des Wohnortes maßgebend.

Dieser Passus findet sich im Glarner Bündnis von 1400. Mohr IV, S. 344.

9. Selbsthilfe ist unzulässig.

Sachlich schon 1395 bestimmt. Mohr IV, S. 261.

10. Angriff eines Fremden.

Greift ein Fremder an, so soll er gefangen genommen und dem Gericht ausgeliefert werden, in welchem der Angriff geschehen ist. Das Gericht aber, welches den Angreifer festnehmen läßt, soll sofort innert 8 Tagen dem Gericht, in welchem der Angriff gemacht wurde, Meldung erstatten. Diese Bestimmung findet sich schon im Glarner Bündnis von 1400. Mohr IV, S. 344, 349.

11. Streit mit Fremden.

Entsteht ein Streit zwischen Fremden und Einheimischen und begnügt sich der Fremde mit dem einheimischen Gerichte nicht, so sollen alle Eidgenossen dem Einheimischen helfen.

12. Bestellung eines Bundesgerichtes.

In Streitigkeiten innerhalb des Bundes soll ein Bundesgericht geschaffen werden. Die drei Hauptherren von Disentis, Rhäzüns und Sax-Misox bestimmen je einen Richter, dazu das Rheinwald zwei, ferner die Laaxer Freien einen. Können diese fünf Schiedsrichter zu keinem Ergebnis gelangen, so dürfen sie noch ein bis drei Richter dazu ernennen. Kommen sie auch jetzt nicht überein, so solle jeder auf seinen Eid hin eine Sentenz fällen und dann die Mehrheit entscheiden. Wer diesem Entscheide ungehorsam ist, soll von allen Eidgenossen zurecht gewiesen werden.

Schon im Ilanzer Bund von 1395 bestimmte jeder Hauptherr einen Schiedsrichter; bei Uneinigkeiten derselben sollte der dritte den beiden andern folgen. Mohr IV, S. 261. In Truns 1424 wird nun das Gericht auf acht vergrößert. Wichtiger ist, daß dessen Schiedssprüche durch Bundesexekution durchgeführt werden können. Wir begegnen aber urkundlich schon 1438 dem « landrichter Marquatz von Kropfenstain » und den « fúnfzechen Gemains Tailz ». Wartmann H., Rät. Urk., nr. 171. Die traditionelle Liste der Landrichter beginnt schon 1424. Siehe Vincenz, Festschrift, S. 279, und Anzeiger f. Schweiz. Altertumskunde, 37 (1935), 79. Offenbar führte man also statt der vorgesehenen acht Richter bald fünfzehn Richter ein, wie das schon Uri vorher hatte. Vergl. Urk. von 1407: « Wier der Richter und die fúnfzehen in dem Lande ze Vre. » Denier A., Urkunden aus Uri, II, nr. 216 (= Geschichtsfreund, Bd. 42, Jahrg. 1887).

13. Gemeinsame Angelegenheiten werden in Truns geregelt.

Truns war schon im ersten Bunde von 1395 als Erneuerungsort des Bundes bezeichnet. Mohr IV, S. 261.

14. Der Bund soll alle 10 Jahre erneuert werden.

Schon 1395 wurde bestimmt, der Bund solle alle 5 Jahre in Truns beschworen werden von denen, die unterdessen herangewachsen sind. Mohr IV, S. 261. Das Bündnis mit Glarus sollte alle 10 Jahre erneuert und beschworen werden. Mohr IV, S. 345, 350.

15. Abt Peter und der Freiherr von Rhäzüns nimmt die Waldstätte, Uri, Schwyz und Unterwalden, Graf Hans von Sax den Herrn von Mailand aus.

1395 nahm der Abt ebenfalls die Waldstätte, der Saxer den Herren von Mailand aus. Mohr IV, S. 262. Das gleiche wiederholte sich im Bündnis von Glarus. Mohr IV, S. 344, 349.

16. Die Mitglieder behalten sich das Recht vor, einzelne Artikel zu ändern.

Schon im Bündnis mit Glarus 1400 wurde dieses Recht vorbehalten. Mohr IV, S. 345, 350.

Zieht man nun die Bilanz, so ersehen wir deutlich, daß der Ilanzer Bund von 1395 und das Bündnis mit Glarus von 1400 die grundlegenden Urkunden sind, welche die Erneuerung von 1424 bestimmen. Nennenswerte und wichtige Neuerungen sind nur die Ausgestaltung des Gerichtes mit Machtbefugnissen für den ganzen Bund, dann etwa noch die Ausnahme des Ilanzer Stadtrechtes und genaue Bestimmung, wie man gegen die Fremden vorgehen solle. Die Urkunden von 1395 und 1424 verhalten sich also beinahe so wie die schweiz. Bundesverfassung von 1848 zu derjenigen von 1874.

Wenn die meisten und hauptsächlichsten Mitglieder der Trunser Erneuerung schon 1395 in Ilanz anwesend waren und wenn das Verfassungsdokument von 1395 grundlegend ist, dann war die eigentliche Gründung des Grauen Bundes 1395 und nicht erst 1424. Dann ist auch Abt Johannes (1367—1401) als Vater des Grauen Bundes anzusehen, denn er hat das neue System der Politik begründet und die wichtigsten Mitglieder gewonnen. Petrus von Pontaningen (1401—38) ist der Vollender des Bundes. Was unter ihm selbständig hinzukam, war alles schon durch seinen Vorgänger vorbereitet und mußte fast zwangsläufig als reife Frucht ihm in den Schoß fallen.

Die Tradition hat sich ähnlich verschoben wie in der Urschweizer Befreiungsgeschichte. Der erste Bund vor 1291 und der zweite von 1291 wurden bekanntlich 1315 erneuert. Schon Tschudi (ca. 1540) und Bullinger (1568) vergaßen nun die ersten zwei Bünde und datieren die Gründung der Eidgenossenschaft auf 1315[35]. So verschwand der Bund von 1395 hinter demjenigen von 1424. Campell berichtete bereits 1571/73, daß 1424 «der erste Bund jener Landschaft unter einem alten Ahornbaum ge-

[35] Meyer K., Die Gründung der Eidgenossenschaft im Lichte der Urkunden und der Chroniken, 1939, S. 9—23.

gründet« wurde [36]. Er kennt nur den klangvollen Namen des Abtes « Petrus Pultaninger », nicht aber denjenigen des Abtes Johannes [37]. Von der bürgerlichen Familie des Abtes Johannes war auch nichts bekannt, aber von den Pontaningen existierte noch im Tavetsch ein eindrucksvoller Zeuge, eine Burg aus dem Ende des 12. Jahrhunderts. Das war das augenfälligste Seitenstück zur Urschweizer Befreiung: Hier die Burg Pontaningen, dort die Burg Attinghausen. Mehr noch als die Tavetscher Burg hat der Ahornbaum und die Kapelle aus dem 15. Jahrhundert Campell an Truns erinnert. Der Bericht Campells scheint sich nach innerschweizerischem Muster die Anfänge des Grauen Bundes rekonstruiert zu haben. Die rätischen Dynasten sind ihm zitternde Fürsten, abgesunkene Tyrannen, sittlich verkommene Scheusale, welche die Bündner kaum mehr als Menschen behandeln. Den Anfang der Besserung sieht er in jenen nächtlichen Zusammenkünften, die in einem allein stehenden Walde zu Truns stattfanden, denen dann die Tat folgte, gleichsam die « heilige Revolution », der Trunser Brief von 1424 [38]. Die rechtshistorische Entwicklung, an der ja auch die Dynasten teilhatten, kennt Campell nicht. Das Bündnis von 1395 und das starke Anwachsen des Bundes 1395—1400 ist ihm völlig unbekannt [39].

Diese Tradition des 16. Jahrhunderts blieb durch Jahrhunderte in fast kanonischem Ansehen. Bundi († 1614) meldet zur Regierung Pontaningens: « Diser ist ein Anfang gsin deß Puntes »[40].

---

[36] Raetiae Alpestris Topographica Descriptio, ed. in Quellen z. Schweiz. Gesch., Bd. 7, S. 10. Ebenso die 1573/76 entstandene Historia Raetica, ed. Quellen z. Schweiz. Gesch., Bd. 8, S. 464: Primum foedus conjunctum fuit anno 1424.

[37] Historia Raetica, l. c. S. 455, 463, 464, 469.

[38] Historia Raetica, l. c. 463—464. Auf die verfehlte Darstellung Campells hat schon Peter Tuor im Ischi 14 (1924), 204 ff. aufmerksam gemacht.

[39] Über Campell siehe Zeitschrift f. Schweiz. Geschichte 19 (1939), 170, ferner Martin P. E., Etudes critiques sur la Suisse à l'époque mérovingienne, 1910, S. 254—256, ferner JHGG 61 (1931), 78, 95—98. Aber die Relativierung Campells ist alt. Siehe Wyss G. v., Geschichte der Historiographie in der Schweiz, 1895, S. 205—208.

[40] Decurtins C., Die Disentiser Kloster-Chronik des Abtes Bundi, 1887, S. 29.

Fortunat Sprecher erzählt vom Bündnis von 1424, als ob es nur dieses gegeben habe [41]. Die 1824 erfolgte 4. Säkularfeier in Truns trug viel dazu bei, diese Trunser Erneuerung der Erinnerung des Volkes kräftig einzuhämmern [42]. Die rätoromanische Poesie trug ihrerseits im 19. Jahrhundert bis heute wesentlich bei, daß der Ahornbaum von Truns und Abt Pontaningen nicht vergessen blieb [43]. Die Vollendung und Erneuerung, nicht Gründung des Grauen Bundes wurde gefeiert.

Anderseits hat aber schon Joh. Ulrich von Salis-Seewis († 1817) diese einseitige Schwergewichtsverlagerung auf Truns und Pontaningen etwas gemildert [44]. Deutlich erkannte Peter Tuor 1924 das Verhältnis der beiden Urkunden, indem er betonte, daß der Trunser Bund nur Fortsetzung und Revision des Ilanzer Bundes war [45]. Abt Petrus von Pontaningen bleibt doch das Verdienst, den Grauen Bund vollendet und erneuert zu haben, und Truns ist dennoch das gewollte Symbol des Ilanzer Bundes von 1395. Doch ist anderseits die feine politische Tätigkeit des Ilanzer Abtes Johannes mit der eigentlichen Gründung des Grauen Bundes in den schützenden Mauern der Stadt Ilanz 1395 wesentlich mehr zu beachten.

6. Abt Peter, der Erneuerer des Grauen Bundes.

Der 16. März 1424 war für Abt Peter von Pontaningen die Sonnenhöhe seiner Wirksamkeit. In den darauf folgenden Jahren konnte er eine politische Regsamkeit sondergleichen entfalten. Einzig in das Jahr 1425 fällt eine reiche Tätigkeit: er stiftet Frieden zwischen den Bundeshäuptern, er einigt sich mit Ursern (8. Februar 1425) [46], er unternimmt mit 700 Knechten einen Zug

[41] Sprecher F., Pallas Rhaetica, 1617, S. 154, 190.

[42] Pieth-Hager, P. Placidus a Spescha, 1913, S. 181, 501. Fry K., Der Trunser Ahorn, 1928, S. 125.

[43] Weiteres bei Fry 38, 61, 79, 80, 81, 106, 113, 129, 132. Ferner Muoth J. H. in Annalas della Società retoromantscha, 14 (1900), 191, ferner Der Graue Bund, Historisches Festspiel, 1924, bes. S. 48f., doch Abt Johannes 51.

[44] Salis-Seewis, Gesammelte Schriften, ed. C. v. Mohr, 1858, S. 36, 45.

[45] Ischi 14 (1924), 213—214.

[46] Denier A., Urkunden aus Uri II, nr. 254 (= Geschichtsfreund, Bd. 24, Jahrg. 1887).

nach dem Eschental, um die Eidgenossen zu unterstützen (13. Nov. 1425) [47].

Zunächst seine Friedenstätigkeit im Grauen Bunde selbst. Die Rhäzünser Brüder Hans, Heinrich und Ulrich waren mit dem Oberen Bunde «von redlicher geltschuld oder pfandtschafft wegen» schon einige Zeit im Streite. Wohl um die Erneuerung des Bundes nicht zu gefährden, wurden diese Forderungen der finanzschwachen Freiherren lange zurückgestellt. Der Vermittlungsausschuß bestand aus Abt Peter, Cristoffel von Ringgenberg, Ammann Anshelm von Disentis und Ragett Maissen von Truns. Am 6. Februar 1425 bestimmten Graf Hugo V. von Werdenberg-Heiligenberg, Felix Maness von Zürich und Ammann Ital Reding von Schwyz die Vollmachten dieser vier Schiedsrichter. Danach hatten sie die Aufgabe, innerhalb 2—3 Wochen zu einer gemeinsamen Beratung aufzurufen [48]. Wahrscheinlich kam die Vermittlung zustande.

In dem Frieden war aber ausdrücklich der Graf Hans von Sax-Misox ausgeschlossen. Mit diesem Dynasten hatten die Freiherrn von Rhäzüns noch schwierigere Streitobjekte, sodaß acht Schiedsrichter aufgestellt werden mußten, unter denen sich auch Abt Peter und Ital Reding befanden [49]. Der Vergleich zwischen diesen beiden Hauptherren des Grauen Bundes, die an der Erneuerung in Truns teilgenommen hatten, kam am 8. Februar 1425 zustande. Die Sax-Misox verzichten auf ihre Rechte zu Flims, in der Gruob und im Lugnetz, dafür müssen die Rhäzünser ihnen aber 62,5 Mark leisten; überdies schulden die Rhäzünser noch 60 Gulden, die nächste Ostern zu zahlen sind. Falls die von Sax Zeugen für ihre Rechte in der Alp Adyes (Nagiens?) aufbringen, sollen sie dieselben auch genießen [50]. Eine Prüfungskommission soll die Grenzstreitigkeiten in Obersaxen bereinigen. Sax-Misox und Rhäzüns sollen in ihren Herrschaftsgebieten und Rechten selbständig und von einander unabhängig sein. Die vielen Vermittler und

---

[47] Aegidii Tschudii, Chronicon Helveticum, ed. Iselin 2 (1736), 166. Dazu Eidgen. Abschiede, 2 (1863), 751.

[48] Wartmann H., Rätische Urkunden, 1891, nr. 153.

[49] Wartmann l. c. nr. 154.

[50] Über Nagiens JHGG 69 (1939), 153.

schwierigen Streitpunkte, um die schon seit Jahren gerungen wurde, zeigt die ganze Größe der Kluft zwischen diesen beiden Dynasten, welche Abt Peter 1424 zu überbrücken hatte. Vielleicht gerade infolge dieser inneren Befriedung des Grauen Bundes schlossen sich 1425 einige Gemeinden des Gotteshausbundes (Oberhalbstein, Obervaz, Avers, Stalla, Bergün, Fürstenau) dem Grauen Bunde näherhin an[51]).

Die Schamser machten 1424 im Bündnis von Truns als selbständige Kommune mit. Nun erhoben sich aber 1427 die werdenbergischen Leute von Schams und Obervaz, unterstützt von den bischöflichen Leuten des Bergells, des Engadins und Oberhalbsteins, gegen die Grafen von Werdenberg-Sargans. Die Vermittlung mußte Abt Peter zusammen mit andern Männern wie Heinrich von Raitnau, Abt von Pfäfers, Ammann Anshelm von Disentis übernehmen. Die Aussöhnung kam am 29. Oktober 1427 zustande. Schams und Vaz verpflichteten sich, den Werdenbergern Zins und Zehnten zu zahlen, doch sollten sie weiter nicht belästigt werden und daher ihre Selbständigkeit genießen. Die Herrschaftsrechte blieben gewahrt, die genossenschaftliche Bewegung aber nicht gehemmt[52].

Trotz dieses Entscheides wandten sich die Grafen an König Sigmund, der am 3. Oktober 1431 in Feldkirch dem Churer Bischof Naso befahl, den Brüdern Rudolf und Heinrich von Werdenberg die Grafschaft Schams usw. zu Lehen zu geben. Sollten sich die Schamser nicht fügen, so sollte der Bischof mit dem Grafen gemeinsame Sache machen, ja sogar Abt Peter und die beiden andern Häupter des Grauen Bundes, überhaupt der «gemaine Tail in dem Oberland» mit Gewalt gegen die Schamser vorgehen. Schließlich wurde Graf Friedrich von Toggenburg und die ganze Eidgenossenschaft von Zürich bis Uri, von Bern bis Glarus auf-

---

[51] Sprecher F., Rhetische Chronica, 1672, S. 182, wonach es sich um ein eigentliches Bündnis in Ilanz mit dem Grauen Bunde handelt. Darüber Liver P., Vom Feudalismus zur Demokratie, 1 (1929, Manuskript), 27.

[52] Urk. ed. Jecklin F. im Anzeiger f. Schweiz. Geschichte, 8 (1901), 402—404. Vergl. Jecklin C., Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens, 1 (1883), 16, nr. 14. Der Zusammenhang gut bei Liver P., Vom Feudalismus zur Demokratie, 1 (1929), S. 90 ff.

gerufen [53]. Die Schamser verharrten im Ungehorsam. 1434 war die Angelegenheit wieder vor dem kaiserlichen Hofgericht in Basel anhängig [54]. Die Werdenberger verkauften dann 1456 ihre Rechte auf Schams und Vaz um 3600 Goldgulden an den Bischof von Chur [55]).

Ähnlich wie Schams ging es auch Laax. Nachdem die Freien von Laax erstmals ausdrücklich im Trunserbund 1424 figurieren, kauften sie sich bereits am 31. Juli 1428 von der Herrschaft der Werdenberger mit 300 Golddukaten aus [56]. Auch hier war wohl Abt Peter der Vermittler, denn die Urkunden wurden in Disentis ausgestellt und der Abt tritt als erster Zeuge auf. Auf ihn folgen Claus Pultinger und Hans Anselm, Ammann von Disentis. Kaiser Sigmund bestätigte diesen Auskauf am 2. März 1434 in Basel [57]. 1429 verkaufte der Werdenberger Graf auch noch die Herrschaft Löwenberg, das Zentrum der werdenbergischen Besitzungen, an die von Lumerins [58]. Damit hatten die von Werdenberg-Sargans aufgehört, am Grauen Bunde Teil zu haben. Zur Vorsicht unterstellten sich die Freien von Laax am 15. Februar 1434 dem Bischof Johann von Chur und ließen sich als Gotteshausleute aufnehmen [59]. Die Laaxer schenkten dem Bischof den kleinen See ob dem Dorfe Laax. Doch sollte es dem Abt Peter erlaubt sein, in diesem fischreichen See zu fischen, solange und wann er wolle. Dies war ein persönliches Privileg an Abt Peter. Seine Nachfolger sollen es nur weiter behalten, wenn es der Bischof von sich aus gewährt [60].

Daß sich gerade Schams und Laax sofort nach dem Trunser

---

[53] Wartmann H., Rät. Urkunden, 1891, nr. 190 (Urk. 1431 inseriert in Urk. 1448).

[54] Urk. 1434 ed. Simonett Chr. in Bündn. Monatsbl. 1938, S. 280—283.

[55] Krüger E., Die Grafen von Werdenberg, 1886, S. 339, Regesten nr. 925.

[56] Tuor P., Die Freien von Laax, 1903, S. 86, 189—192.

[57] Tuor 192—193.

[58] Sprecher F., Rhetische Cronica 1672, S. 258 (wohl auf urkundl. Quelle).

[59] Jecklin C., Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens, 1 (1883), 26—29.

[60] Darüber Tuor 141—142.

Bundesbrief direkt oder indirekt gegen ihre Lehensherren erhoben, ist wohl ein Zeichen, daß sie gegen den Willen der Werdenberger im Bunde selbständig aufgetreten waren. Damit erhält jene Nachricht Campells teilweise einen Hintergrund, wonach die Leute von Rheinwald, Schams, Thusis, Cazis, Heinzenberg und Thchappina nur unter Protest der Werdenberger dem Bunde sich angeschlossen haben [61]. Wahrscheinlich hemmten diese Dynasten, solange sie irgendwie konnten.

Wie sehr Abt Peter das eigentliche Oberhaupt des Oberen Bundes war, erhellt auch aus seiner Vermittlerrolle gegenüber den Rhäzünser Herren. Als der Pfäferser Abt Werner von Reitnau (1416—35) mit den Gebrüdern Heinrich V. und Ulrich III. von Rhäzüns betreff der Güter und Zinsen in Ems in Streit geriet, war es Abt Peter, der mit Christoffel von Ringgenberg, Ott von Castelberg und andern den Streit schlichtete. Das geschah am 6. November 1427 [62]. Ebenso stand Pontaningen am 2. Dezember 1438 an der Spitze eines Schiedsgerichtes, das die Streitigkeiten zwischen Ritter Albrecht Tumb und den Freiherren von Rhäzüns, Ulrich III. und seinem Neffen Jörg, schlichtete. Die Sache war zuerst beim Landrichter und dem Gerichte der XV., wurde dann aber an das besondere Gericht unter Abt Peter weitergegeben. Zwischen den Parteien wurde Freundschaft hergestellt. Sachlich zeigt der Urteilsspruch, wie schwer die Rhäzünser verschuldet waren. Sie mußten dem Ritter Albrecht Tumb 400 Goldgulden ratenweise zahlen. Leisten sie dies nicht nach dem vorgeschriebenen Modus, so ist das Vorgehen gegen sie genau umschrieben [63].

Ist es nach all diesen vielen Vermittlungen des Abtes zu viel, wenn man ihn als den «ungekrönten Herrscher» des Vorderrheintales von Rueras bis Rhäzüns bezeichnet? In dieser seiner versöhnenden Wirksamkeit gleicht er seinem Vorgänger Abt Thü-

---

[61] Plattner Pl., Ulrici Campelli Historia Raetia, 1 (1887), 465 (invito ac reclamante). Über Valendas vergl. Joos L. im Bündnerischen Monatsblatt 1930, S. 227.

[62] Wegelin K., Die Regesten der Abtei Pfäfers, 1850, nr. 441. Mohr, Regesten von Disentis, 1853, nr. 179.

[63] Wartmann, Rät. Urk., 1891, nr. 171.

ring von Attinghausen (1327—53), der den schwyzerisch-einsiedlischen Marchenstreit schlichtete. Auf alle Fälle hat Abt Peter das große Werk des Politiker-Abtes Johannes in dessen Sinn und Geist weitergeführt, und es zugleich auf eine breitere und festere Grundlage gestellt. Ohne das politische Tun Pontaningens wäre vielleicht der Graue Bund wieder in die Brüche gegangen.

Abt Peter erlebte noch am 8. Juni 1436 die Gründung des Zehngerichtebundes, woran er persönlich freilich keinen Anteil hatte [64]. Damit war die genossenschaftliche Bewegung, die er immer auf friedliche und indirekte Weise gefördert hatte, zum Enderfolg gelangt. Die letzten Früchte der politischen Tätigkeit des Abtes Johannes und des Abtes Peter fielen freilich erst deren Nachfolgern in den Schoß. Der dritte Hauptherr des Grauen Bundes, der Graf von Sax-Misox, schloß sein Kernland Misox und Soaza erst 1480 an den Bund an [65]. Was aber der Pontaningen-Abt immer erstrebte, die Annäherung an die Eidgenossenschaft, das kam durch das ewige Bündnis von 1497 zustande. Der Graue Bund war nun ein zugewandter Ort [66].

7. *Der Name «Grauer Bund».*

Die Urkunden der Gründungszeit 1395—1424 sprechen von «unsern Theill» oder «unserem Pundt» [67], ferner «Theil oberenthalb dem Flimbwaldt» [68], «obern Theill» [69], «unserer aidgenosschaft» [70]. Die Bezeichnung «Eidgenossenschaft» ist von der Art des Bundes genommen, die Benennung «oberer Teil» aber ist geographisch und im Gegensatz zum Gotteshausbund (1367) leicht erklärbar. Der Begriff «Teil» (lat. pars) bedeutete in der schweizerischen Eidgenossenschaft «Ort» [71].

---

[64] Jecklin, Urkunden z. Verfassungsgeschichte Graubündens, 1 (1883), 29—32.

[65] Vincenz, Festschrift, S. 265 (Text der Urk.).

[66] Vincenz, Festschrift, S. 271 (Text der Urk.).

[67] Mohr IV, nr. 194.

[68] Mohr IV, nr. 195.

[69] Mohr IV, nr. 244.

[70] Vincenz, Festschrift, S. 253.

[71] Oechsli W., Die Benennungen der alten Eidgenossenschaft und ihrer Glieder, Jahrbuch f. Schweiz. Gesch., 41 (1916), 74—76. Daraus ein Teil

Als sich die Zürcher 1442 während des sog. alten Zürichkrieges (1436—1540) an den Habsburger Friedrich III. wandten, um mit ihm ein Bündnis zu schließen, wahrten sie sich auch das Recht, mit den Herren von Montfort und Werdenberg, aber auch mit «dem grawen Bund» ein Bündnis zu schließen, das freilich kein ewiges sein sollte («vff ein Jarzal gesetzt»)[72]. Zürich wollte sich offenbar die Getreideversorgung über das rätische Gebiet offen halten. Der Obere Bund beherrschte Oberalp, Lukmanier (Gotthardroute), Bernhardin, Splügen und indirekt auch den Septimer. Ferner führte über den Kunkelserpaß der Weg direkt ins Gebiet der Werdenberger, von denen beide Zweige (Sargans und Heiligenberg) ihre rätischen Leute dem Oberen Bunde angeschlossen hatten (1395 resp. 1399). Deshalb ist keineswegs sicher, jedoch immerhin wahrscheinlich, daß hier diese Bezeichnung sich auf den Oberen Bund, zum mindesten in gleicher Weise wie auf den Gotteshausbund, bezieht. Die Gotteshausleute von Chur hatten ja schon 1419 für 51 Jahre das Zürcher Bürgerrecht erhalten[73].

Der zweitälteste Text der Bezeichnung «grawen pund» stammt aus der sog. Klingenberger Chronik. Sie ist in zwei Kopien erhalten, wovon die erste von Gebhard Sprenger, die zweite von Hans Hůpli stammt. Der letztere schrieb seine Chronik um 1462 ab, vermehrte sie wohl auch durch eigene Zusätze. Er schildert besonders die Ereignisse von 1436 an und zwar den Zürichkrieg mit betonter zürcherisch-österreichischer Einstellung[74]. Es wird nun zum Jahre 1437 erwähnt, daß die Zürcher und Sarganser «mit dem grawen pund» die österreichische Festung Freudenberg belagerten und eroberten[75]. Wenn wir also

---

[72] Eidgen. Abschiede 2 (1863), 155, 158, 789.

[73] JHGG 20 (1890), 17.

[74] Über die Chronik vergl. G. Scherer, Über das Zeitbuch der Klingenberg. St. Galler Mitteilungen, 1 (1862), 65—109. Wyss G. v., Geschichte der Historiographie in der Schweiz, 1895, S. 118—119. Dierauer Johannes, Chronik der Stadt Zürich, 1900, S. XL, XLIV (= Quellen z. Schweiz. Geschichte, Bd. 18).

[75] Henne A., Die Klingenberger Chronik, 1861, S. 236, 247. Darüber auch Krüger E., Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und von Werdenberg-Sargans, 1887. Regesten nr. 865—869. Daß Grauer Bund und Oberer

die Bilanz ziehen, so sehen wir, daß die Bezeichnung «grauer Bund» zuerst in zürcherisch-österreichischem Milieu aufkam und zwar wohl nicht ganz im spöttischen Sinne allein, weil ja die österreichischen Zürcher eben mit dem «grauen Bunde» ein Bündnis eingehen wollten. Immerhin aber muß diese Bezeichnung doch vom städtisch-zürcherischen Sinne gedeutet werden.

Vogt auf der österreichischen Feste Freudenberg war wahrscheinlich Isenhofer von Waldshut. Er dichtete 1443 ein Schmachlied auf die Eidgenossen, worunter besonders Schwyz und Glarus zu verstehen sind. Isenhofer verhöhnte den «Übermůt» und die «Unvernunft» dieser «Melkerknaben», und macht auch deren Kleidung lächerlich: «Die knüw gond in (= ihnen) durch d'hosen, graw röck sicht man si tragen». Damit wollte der Dichter die arme Kleidung der innerschweizerischen Leute brandmarken, indem er betonte, die Knie derselben gingen sogar durch die Hosen [76]. In dem zürcherischen Liede von der Schlacht bei St. Jakob an der Birs 1444 wird der Schwyzer in die Hölle gewünscht. Zweimal spricht der Dichter von dem «růssigen pur» [77].

Keiner hat die Innerschweizer aber mehr verhöhnt als der Zürcher Felix Hemmerlin in seinem 1449/50 verfaßten De nobilitate et Rusticitate Dialogus, dem die Schwyzer nur grobe und sündige Menschen sind. Ihr Name wird von «schwitzen» abgeleitet [78]. Hemmerlin ist nur der Exponent des geistig-politischen Revindikationsfeldzuges Königs Friedrichs III., der 1443 den französischen König zum Kampfe gegen Schwyz aufrief, da es sich um eine Abrechnung zwischen Fürsten und Adeligen gegen Knechte und Bauern handle [79]. Das war im Grunde genommen eine

---

Bund hier identisch sind, legt Tschudi nahe, der von Leuten aus Chur und vom Grauen Bunde spricht. Vergl. Krüger, Regest nr. 868.

[76] Liliencron R. v., Die historischen Volkslieder der Deutschen vom 13.—16. Jh., 1 (1865), 383—388, Tobler L., Schweizerische Volkslieder, 2 (1884), 23—29.

[77] Tobler l. c. S. 34—35.

[78] Hemmerlin, Dialogus etc. Inkunabeldruck der Zentralbibliothek Zürich, fol. 129 v: effigie feroces, fol. 120 v über Name, fol. 131 v: non homines dici, sed fera monstra queunt.

[79] Meyer K., Die Urschweizerische Befreiungstradition, 1927, S. 45—

gesamtabendländische Geisteshaltung des feudalen Humanismus, die sich z. B. in der Darstellung des hl. Josef als plumpen, verhöhnten Bauern in Literatur und Kunst offenbarte [80].

Aus dieser Stimmung des 15. Jahrhunderts heraus, besonders vom österreichisch-zürcherischen Standpunkte aus, kann der «grawe Bund» nur als Bund der grau, d. h. einfach und dürftig gekleideten Bauern gedeutet werden. Das zürcherische Kleidermandat von ca. 1370 schreibt Kleider einer Farbe vor [81]. Offenbar waren gerade köstliche Kleider aller Farben in den Städten in Brauch. Die damals herrschende burgundische Mode liebte besonders das Rot, aber auch Grün und Weiß, selbst Violett [82]. Dem gegenüber bevorzugten die Bündner das im 13.—15. Jahrhundert so oft nachgewiesene pannum griseum, das graue Tuch [83].

Man hat eingewendet, die Bündner hätten auch blau und weiß getragen. Das ist sehr richtig. Aber jener Isenhofer, der 1443 die Schwyzer wegen ihrer grauen Kleidung verlachte, wollte auch nicht sagen, daß alle Schwyzer graue Kleidung trugen, aber diese war doch für Bauern charakteristisch. Graue Kleidung trugen auch die Leute im Tirol und in der Lombardei [84]. Selbst in den burgundischen Städten fehlten graue Hosen nicht. Grau galt sogar als Symbol der Traurigkeit, als elegische Farbe [85].

Die graue Kleidung war auch für die Mönche die einfachste und naturgegebene Bedeckung. Die Zisterzienser wollten die alte Strenge und Armut der Benediktiner erneuern. Deshalb

---

49. Hier auch Nachweis, daß habsburgische Geschichtsschreibung des 14. Jh. die Eidgenossen zuerst «Schweizer» nannte, weil sie in den Schwytzern die ersten Abtrünnigen sah und so alle Orte zu Aufrührern stempeln wollte.

[80] Huizinga J., Herbst des Mittelalters, 1928, S. 241—243. Poeschel E., Die Kunstdenkmäler des Kt. Graubünden, 1 (1937), 113, mit Josefsfigur in St. Agatha in Disentis.

[81] Oechsli W., Quellenbuch zur Schweizergeschichte, 1 (1886), 209—210; 2 (1893), 313—314.

[82] Huizinga l. c. 170, 404—408.

[83] Darüber Ganzoni R. A. im Bündnerischen Monatsblatt, 1936, S. 65—77.

[84] Ganzoni l. c. 77.

[85] Huizinga l. c. 405—408. Blau ist nach burgundischer Farbendeutung die Farbe der Torheit. Darum wohl blaue Bündner im Landsknechtlied. Ganzoni l. c. 75.

wurde unter Abt Alberich (1099—1109) das schwarze Benediktinergewand mit einem grauen aus ungefärbter Wolle hergestellten Kleid vertauscht und die Mönche daher «graue Mönche» genannt (monachi grisei) [86]. Die graue Naturfarbe des Stoffes war eben für die Mönche die passendste. Auch der niederländische Fraterherr und Asket Gerhard v. Zutphen († 1398) trug ein graues Gewand. Sein Biograph Thomas von Kempis († 1474), der bekannte Verfasser der Imitatio Christi, sagt ausdrücklich: vestimenta eius grisei coloris [87].

Die deutsche Bezeichnung «grawer pund» ist später ins Lateinische bezw. Romanische übersetzt worden. 1465 ist in bündnerischen und mailändischen Dokumenten die Rede von einem Martinus Jacob, dem Landrichter des Grauen Bundes (judicem provincialem lige grise oder de la liga grixa) [88]. Im gleichen Jahre ist auch von der liga grixa die Rede, wobei in erster Linie der Graue Bund, vielleicht aber auch schon alle drei Bünde gemeint sind [89]. Sicher werden 1472 unter den homeni de tutta la liga grixa auch diejenigen des Zehngerichtenbundes verstanden [90]. Seit dem Bellenzerzug des Abtes von Disentis und des Bischofs von Chur 1478 werden in den Dokumenten bald nur der Obere Bund, bald wieder alle drei Bünde als Grauer Bund hingestellt [91]. Auch 1486 und 1496/97 wird der Obere Bund als Liga grisea

---

[86] Bihlmeyer K., Kirchengeschichte, 2 (1932), 155—156. Belegstellen bei Du Cange, Glossarium mediae et infimae Latinitatis, 6 (1886), 61—62.

[87] Du Cange l. c. 4 (1885), 113.

[88] Akten aus Mailand im Bundesarchiv Bern: Archivio Sforzesco, Svizzeri, Briefe vom 20., 25., 30. Jan. 1465.

[89] l. c. Brief vom 21. Jan. 1465.

[90] l. c. Brief vom 30. Juli 1472, dazu vergl. 10. August 1472, 22. Jan. 1473.

[91] Akten aus Mailand im Bundesarchiv Bern (nach der alten Einteilung): Registri ducali, Brief vom 19. April 1479: communitates lige grixe et communitates casedei alemanie. Ferner Tratti Svizzeri, Capitoli proposti dall'Abbate 1479: il prefato abbate e suoi homini della lega griggia. Belege aber für alle drei Bünde: Tratti Svizzeri, Brief vom 21. Mai 1480: monsignore de Coira, monsignore de Disertina de liga grisa, dann weiter epsi monsignori de liga grisa. Wirz C., Bullen und Breven aus ital. Archiven, 1902, S. 159: Sixtus IV. Confederatis ligae grisae.

übersetzt [92]. Vermutlich wurde der Gotteshausbund oder der Zehngerichtenbund für sich allein selten oder vielleicht überhaupt nie als Grauer Bund ausgegeben. Unter Grisoni verstand man dann die Leute der drei Bünde überhaupt [93].

Der Obere Bund wurde also mit Vorzug im 15. Jahrhundert der Graue Bund genannt. Er war der größte, geographisch am meisten zusammenhängende und durch Bergesriesen am besten geschützte Bund im rätischen Alpenland. Von allen politischen Gebilden im bündnerischen Raume war der Obere Bund die erste eigentliche Eidgenossenschaft, die auch am tiefsten und konsequentesten antihabsburgisch dachte. Als der Obere Bund 1497 in die schweizerische Eidgenossenschaft aufgenommen wurde, sprachen die Eidgenössischen Abschiede vom « oberen oder großen Bund in Churwalden«, während die Bündnisurkunde selbst vom « Grawen Pund in Ober Curwalen » redete [94]. Man darf wohl die Hypothese Oechslis wieder unterstreichen, nach welchem der Graue obere Bund seinen Namen allen andern Bünden übertragen hat, ähnlich wie Schwyz und nicht das ältere Uri seinen Namen auf die Eidgenossenschaft. Sicher ist zum mindesten, daß der Obere Bund von Anfang an hauptsächlich der Graue Bund genannt wurde.

Auf alle Fälle erklärt das Etymon « grau » sowohl die deutsche als auch die romanische Namengebung. Grisoni vom Walserort Gressoney abzuleiten, ist wenig wahrscheinlich, weil dadurch die alte deutsche Bezeichnung « Grawer Bund » nicht erklärt wird, sondern nur die spätere romanische [95]. Die Etymologie Grafen-Bund erhellt höchstens wiederum nur den deutschen Namen, nicht den romanischen. Nur das Zurückgehen auf die ursprünglich deutsche und dann spätere Form löst die Frage restlos.

---

[92] JHGG 21 (1891), 67; 51 (1921), 162. Dazu wichtig Klein M., Die Beziehungen des Marschalls Gian G. Trivulzio zu den Eidgenossen und Bündnern, 1939, S. 74, 78—80.

[93] Darüber gut Jecklin C. im JHGG 51 (1921), 162: Quelli Tedeschi Grisoni zu 1487. Akten aus Mailand im Bundesarchiv (nach der alten Einteilung): Svizzeri e Grigioni. Brief eines Bleniesen an den Herzog von Mailand, 23. Nov. 1493: Grixani. Boll. stor. 13 (1891), 181 erwähnt auch « Crueroni ».

[94] Eidgenössische Abschiede, 3 (1858), 526—527, 745.

[95] Ganzoni R. A., im Bündnerischen Monatsblatt, 1934, S. 360—371.

1. Papst Urban V. befiehlt dem Generalvikar von Chur, Joh. v. Sengen, das Interdikt, welches er wegen der Ermordung des Abtes Jakob von Disentis über die Gotteshausleute verhängt hatte, aufzuheben.

Rom, 3. März 1368.

Dilecto filio Johanni de Sengen clerico venerabilis fratris nostri Petri episcopi Curiensis vicario in spiritualibus generali salutem etc. Exhibita nobis pro parte universitatis loci de domo dei de valle Desertina Curiensis diocesis peticio continebat, quod cum olim nonnulle singulares persone de universitate predicta pretendentes, quod quondam Jacobus abbas monasterii sancti Martini de dicta valle ordinis sancti Benedicti prefate diocesis multas eis iniurias irrogavit, quas patienter supportare non poterant, diabolico spiritu instigante iniectis in ipsum dei timore postposito manibus temere violentis ausu sacrilego ipsum abbatem inhumaniter peremissent. Tu qui venerabilis fratris nostri episcopi Curiensis vicarius in spiritualibus generalis existebas, prout existis, falso pretendens quod predicta universitas dictos sacrilegos in dicta valle retinebant et etiam sustinebant, omnes singulares personas de universitate predicta excomunicasti et fecisti excomunicatos publice nunciari et ipsam universitatem ecclesiastico supposuisti interdicto quodque licet prefata universitas et alie singulares persone de ipsa universitate a predictis sacrilegiis non fuerint culpabiles in premissis et cohercendi vel arcandi dictos sacrilegos propter ipsorum potenciam et amicos non habeant sine magno scandalo et periculo potestatem, tu tamen predictas singulares personas excomunicatas absolvere nisi certas non modicas pecunie quantitates solverint super hoc humiliter requisitus contra iustitiam recusasti et recusas in animarum ipsorum periculum et alias in universitatis et singularium personarum predictarum preiudicium et gravamen. Quare pro parte dicte universitatis fuit nobis humiliter supplicatum, ut providere ipsis super hoc de benignitate apostolica dignaremur.

Nos itaque huiusmodi supplicationibus inclinati discretioni tue per apostolica scripta mandamus, quatinus omnes et singulas personas de universitate predicta que huiusmodi sententia sunt ligate et de quibus tibi constiterit, quod in patracione dicti sacrilegii culpabiles non fuerint vel ad id non dederint consilium auxilium vel favorem ab huiusmodi excomunicationis sententia, si hec humiliter petierint, hac vice auctoritate nostra iuxta ecclesie formam absolvere infra duos menses a receptione presentium conputandos sine alicuius exactione vel solucione pecunie non retardes, non obstantibus tam felicis recordacionis Bonifacii pape VIII predecessoris nostri, qua cavetur, ne aliquibus nisi dignitate preditis aut personatum obtinentibus seu ecclesiarum cathedralium canonicis cause auctoritate litterarum apostolice sedis conmittantur, quam aliis constitutionibus apostolicis contrariis quibuscumque. Alioquin damus venerabili fratri nostro episcopo Nova-

riensi per alias nostras litteras in mandatis, ut si tu premissa infra dictum terminum neglexeris adimplere, ipse extunc ad absolucionem predictam procedat prout superius est expressum.

Datum Rome apud sanctum Petrum V non. martii pontificatus nostri anno sexto.

Registerkopie des vatikanischen Archivs: Reg. Vat. 257, fol. 46 r.
Regest bei J. G. Mayer, Jahresb. d. hist.-antiquar. Ges. v. Grbd. 17 (1887) 41—42.

2. *Papst Urban V. trägt dem Bischof von Novara auf, die am Morde des Abtes Jacob Buchhorn Unbeteiligten loszusprechen, falls dies der Generalvikar von Chur unterläßt.*

Rom, 3. März 1368.

Venerabili fratri episcopo Nouariensi salutem etc. Exhibita nobis pro parte vniuersitatis loci de domo dei de valle Desertina Curiensis diocesis peticio continebat: quod cum olim nonnulle singulares persone de vniuersitate predicta pretendentes, quod quondam Jacobus abbas monasterii sancti Martini de dicta valle ordinis sancti Benedicti prefate diocesis multas eis iniurias irrogarat, quas patienter supportare non poterant, dyabolico spiritu instigate iniectis in ipsum abbatem, dei timore postposito manibus temere violentis, ausu sacrilego ipsum inhumaniter peremissent. Dilectus filius Johannes de Sengen, clericus venerabilis fratris nostri Petri episcopi Curiensis vicarius in spiritualibus generalis falso pretendens, quod praefata vniuersitas dictos sacrilegos in dicta valle retinebant, et etiam sustinebant omnes singulares personas de vniuersitate predicta excomunicauit et fecit excomunicatos publice nunciari et ipsam vniuersitatem ecclesiastico supposuit interdicto quodque licet prefata vniuersitas et alie singulares persone de ipsa vniuersitate a predictis sacrilegiis non fuerint culpabiles in premissis et cohercendi uel arcandi dictos sacrilegos propter ipsorum potentiam et amicos non habeant sine magno scandalo et periculo potestatem, tamen prefatus vicarius singulares personas excomunicatas absoluere nisi certas non modicas pecunie quantitates soluerent super hoc humiliter requisitus contra iustitiam recusauit et recusat in ipsarum animarum periculum et alias in vniuersitatis et aliarum singularum personarum predictarum preiudicium et grauamen.

Propter quod damus eidem vicario nostras litteras in mandatis ut omnes et singulas personas de vniuersitate predicta que huiusmodi sententia sunt ligate et de quibus sibi constiterit quod in patracione dicti sacrilegii culpabiles non fuerint uel ad id non dederint consilium, auxilium uel fauorem ab huiusmodi excomunicationis sententia, si hoc humiliter pecierint hac uice auctoritate nostra iuxta formam ecclesie absoluere infra duos menses a recep-

tione litterarum ipsarum conputandis sine alicuius exactione uel solucione pecunie non retardet.

Quocirca fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatinus si prefatus vicarius mandatum nostrum huiusmodi infra dictum tempus neglexerit seu recusauerit adimplere, tu ex tunc in huiusmodi absolucionis negocio procedas iuxta modum et ordinem, qui superius sunt expressi.

Datum R o m e apud Sanctum Petrum V. nonas martii anno sexto.

Registerkopie des vatikan. Archivs: Reg. Vat. 257, fol. 46 r, 46 v.

Für freundl. Hilfe beim Lesen dieser Stücke bin ich Univ.-Prof. Dr. Oscar Vasella, Fribourg, verpflichtet.